Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

II. Abtheilung. Der Conflict zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes (Aktenstücke von 1845)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

II. Abtheilung.

Der Conflict zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes.

(Aktenstücke von 1845.)

§. 11.

Ueberblick.

Ungeachtet der in angegebener Weise verhandelten Controversfrage in Betreff der gemischten Ehen war das friedliche und durchaus freundliche Verhältniß zwischen den verschiedenen Religionsverwandten in dem Großherzogthume von keiner Seite her thatsächlich beeinträchtigt worden. Auch hatte sich die katholisch-kirchliche Landesbehörde seit mehreren Jahren bei dem bisher beobachteten gesetzlichen Verfahren beruhigt.

Dies sollte mit Anfang des Jahres 1845 unerwartet sich ändern. Kirchlicher Seits hatte man sich nämlich der Meinung hingegeben, die angeregte Controversfrage selbstständig und unabhängig vom Staate, ja selbst gegen dessen offen erklärten Willen entscheiden zu können.

Diese einseitige Verfahrungsart gab der obschwebenden Differenz eine wesentlich andere und höhere Bedeutung. Es handelte sich nunmehr um Behauptung eines der wichtigsten Majestätsrechte,

um Aufrechthaltung des in der Souveränität enthaltenen landesherrlichen Kirchenhoheitsrechtes.

Der auf solche Weise hervorgerufene bedauerliche Conflict bietet in seinem Verlaufe zwei verschiedene Momente dar:

a) Vom 3. Jan. bis zum 9. August beschränkte sich die Regierung lediglich darauf, die Anordnung der kirchlichen Behörde, als eine in materieller wie in formeller Beziehung unbefugte Neuerung, für unwirksam, beziehungsweise für nicht geschehen zu erklären. Dies geschah durch die Verfügung des Großherz. Ministeriums d. J. vom 3. Juni 1845. Zugleich wurde gegen die kirchliche Landesbehörde die Erwartung ausgesprochen, sie werde zu einer friedlichen Lösung der obschwebenden Streitfrage den Weg der gesetzlichen Ordnung einzuschlagen gerne bereit sein.

b) Dessenungeachtet erging am 9. August ein neues erzbischöfliches Kreisschreiben an die katholische Landesgeistlichkeit, worin diese nicht nur zur Nichtbeachtung der Regierungsverfügung aufgefordert, sondern ihr auch geboten wurde, dem katholischen Ehetheil, welcher die Ehe eingehe, ohne den verlangten Vertrag über die Kindererziehung zu Stande gebracht zu haben, die Spendung der heiligen Sakramente der Buße und des Altars — bis nach erfolgter Reue und Bußfertigkeit über seine That — zu versagen. Es sollte demnach die *excommunicatio minor* über jeden katholischen Unterthanen verhängt werden, der sich das von den Landesgesetzen gewährleistete und von der katholischen Landeskirche bisher selbst anerkannte Recht des freien Entschlusses über die Erziehung seiner Kinder nicht verkümmern lassen wollte. —

Diese Schritte der Kirchengewalt nöthigten die Staatsregierung zu jenen Maßregeln, welche die Wahrung ihrer Autorität und die Aufrechthaltung der gesetzlichen Staatsordnung nothwendig forderten. Ihrer weisen Mäßigung und umsichtigen Schonung zarter Verhältnisse wird der Unbefangene hierbei seine volle Anerkennung nicht versagen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§. 12.

Das erzbischöfliche Kreisschreiben vom 3. Januar.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 108. Freiburg, den 3. Januar 1845.

Das Eingehen gemischter Ehen betreffend.

Beschluß.

An sämmtliche Dekanate ist zu erlassen:

Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Kapitel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hieher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen.

Dr. Martin.

---

§. 13.

Anfrage des katholischen Oberkirchenrathes.

Das Kreisschreiben vom 3. Januar war erlassen worden, ohne daß dasselbe der Regierung zur Einsicht oder Genehmigung vorgelegt worden war, wiewohl bekannt ist, daß nach der organischen Gesetzgebung des Großherzogthums in Baden so gut wie in Oesterreich oder anderen deutschen Staaten alle bischöflichen Erlasse und Kreisschreiben, sobald sie die Landesgeistlichkeit zu Etwas verbinden oder überhaupt auf rechtliche Verhältnisse Einfluß üben, dem landesherrlichen Placet unterworfen sind.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Der Form nach übrigens unverfänglich, weil bloße Berichterstattung verlangend, konnte dieses Generale nach der durch seine Anwendung in einzelnen Fällen offenbarten Zweckabsicht nicht verfehlen, bald großes Aufsehen zu erregen, und die Gemüther schwer zu beunruhigen.

Zugleich wurden nicht nur von Seiten katholischer Pfarrer durch das betreffende landesherrliche Dekanat Anfragen über ihr desfallsiges Verhalten als Beamte des bürgerlichen Standes an die Regierung gestellt, sondern auch die Oberbehörde der evangelisch-protestantischen Landeskirche sah sich zu einer beschwerenden Vorstellung bewogen.*

Hierdurch wurde der katholische Oberkirchenrath, der mit Wahrung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes über die Kirche zunächst betraut ist, veranlaßt, mit dem erzbischöflichen Ordinariate unterm 28. Februar in Communication zu treten, um Auskunft über das erzbischöfliche Kreisschreiben und dessen Anwendung zu verlangen.

* Anhang.

Der hierher bezügliche Erlaß der evangelisch-protestantischen Kirchenbehörde lautet:

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Nr. 4193. Karlsruhe, 25. Febr. 1845.

Einen Erlaß des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jan. l. J. betreffend.

Beschluß.

Großherzogl. Katholischem Oberkirchenrath haben wir die Ehre in Freundschaft zu eröffnen:

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die Einsegnung der gemischten Ehen von Seiten des katholischen Geistlichen darum verweigert wurde, weil die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden sollten; nach dem Eingangs

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

erwähnten gedruckten Erlaß hat das erzbischöfliche Vicariat sogar angeordnet, daß die Geistlichen über die Schließung einer jeden gemischten Ehe vorher an das Vicariat berichten, und dessen Befehle einholen sollen.

Solche Maßregeln gefährden die Rechte der protestantischen Kirche zu sehr und laufen dem Staats-Ministerial-Rescript vom 31. October 1844. Nr. 1753. stracks entgegen, so daß wir dabei unmöglich gleichgültig bleiben können.

Wir erlauben uns daher, Einen Großherzogl. Katholischen Oberkirchenrath zu ersuchen, Auskunft über jenes bischöfliche Generale einzuziehen, und uns dabei zu sagen, was bejahenden Falls dortseits im staatlichen Interesse geschehen sei, oder geschehen werde.

Baumüller.

---

§. 14.

Erklärung der kirchlichen Behörde

(über das erzb. Kreisschreiben vom 3. Jan.).

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 2808. Freiburg, den 28. März 1845.

Erlaß des Großherzogl. Katholischen Oberkirchenraths vom 28. v. M. Nr. 4817. zum Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193, betreffend den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen.

Beschluß.

Dem Großherzogl. Hochpreislichen Oberkirchenrath geben wir uns mit Rücksendung des gefällig anher mitgetheilten Erlasses des

Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths vom 25. v. M. Nr. 4193 die Ehre, rückzuäußern: Daß wir uns unterm 3. Januar l. J. wirklich veranlaßt gefunden haben, die erzbischöfl. Dekanate aufzufordern, die Seelsorger in ihren Kapiteln anzuweisen, sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse anher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen.

Zur Erforschung der Verhältnisse bei den einzugehenden Ehen, um darnach zu verfügen, ist die kirchliche Behörde schon nach dem §. 60 der Eheordnung befugt, und wurde erlaubt, nach Befund der Fälle die Brautleute mit Kirchen-Ceremonien nicht zusammen zu geben, jedoch bleibt die Schuldigkeit nach Staatsgesetzen, solche ehelich einander anzuvertrauen, und in die Ehebücher einzutragen, wie wenn es unter kirchlichem Gepränge geschehen wäre; solche Trauungsart hat in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung. Wir legen, um von unserm Verfahren in solchen Fällen Kenntniß zu erhalten, Abschrift unserer unterm 28. Februar d. J. Nr. 1882 an das Erzbischöfliche Dekanat M. ergangenen Verfügung* hier bei; da diese unsere Verfügung nicht gegen oben angezogenes Gesetz läuft, und die Ehe ohne die kirchliche Einsegnung doch gültig ist, so vermögen wir nicht die in dem Erlaß des Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenraths behaupteten Gefährden der Rechte der protestantischen Confession zu erkennen, da ja nicht die Trauung, sondern in gewissen Fällen nur die priesterliche Einsegnung verweigert wird; dem protestantischen Theile kann an dem Segen des katholischen Priesters nichts gelegen sein, sondern nur dem katholischen Ehetheil, welchem eben so wenig daran gelegen sein mag, wenn er gewissenlos der Ermahnung seiner Kirche kein Gehör schenkt, und sich daher der Gnade der Segensertheilung nicht würdig gemacht hat.

Statt Gefährdung zu besorgen, sollten wir vielmehr glauben, es dürfte ebenso im Interesse dieser hohen Stelle liegen, daß der Gleichgiltigkeit in Religionssachen nicht alle Thür und Thor geöffnet werde, weßwegen wenigstens in frühern Zeiten von den evangelischen Kirchenbehörden die gemischten Ehen nie gebilligt wurden.

Die von uns verfügte Verfahrungsart bei Eingehung gemischter Ehen findet auch ohne alle Hindernisse statt in Baiern, Rheinpfalz,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

in den Diöcesen jener österreichischen Provinzen, welche zum deutschen Bundesstaat gehören, und auch im Königreich Preußen.

Das von dem Hohen Evangelischen Oberkirchenrath angeführte Staatsministerial-Rescript vom 31. Oktober 1844 Nr. 1753 kann gegen unsere allgemeine Verfügung bei Eingehung gemischter Ehen keine Anwendung finden; weil dieses sich auf einen Fall bezieht, bei dem noch eine Dispensation im zweiten Grad der Dispensation nothwendig vorgehen sollte.

Wir glauben daher, der Hohe Evangelische Oberkirchenrath werde sich durch unsere, die Eingehung gemischter Ehen nicht hindernde Verfügung nicht benachtheiligt finden, und sich beruhigt halten.

Dr. Martin.

* Anhang.

Obiger Rückäußerung hatte das Erzbischöfliche Ordinariat in Abschrift eine Verfügung an den katholischen Stadtpfarrer S. in Pf. angeschlossen, um zu zeigen, in welcher Weise das angerufene Kreisschreiben zum Vollzug komme. Diese Verfügung lautet wörtlich so:

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 1882. Freiburg, den 28. Febr. 1845.

Bericht des katholischen Stadtpfarrers Sch. zu Pf., das Vorhaben der ledigen Ch. Fr. G., katholischer Confession, mit dem ledigen dortigen W. W., evangelisch-protestantischer Confession, betreffend.

Beschluß.

Durch das Erzbischöfliche Dekanat M. ist dem Erzbischöflichen Stadtpfarrer in Pf. zugehen zu lassen:

Wir unterstellen, derselbe werde die Braut recht eindringlich, jedoch mit möglichster Liebe und Sanftmuth und ohne alle Zudringlichkeit, auf die Bedenklichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche bei einer solchen Ehe obwalten, besonders darauf, daß sie sich selbst der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Gefahr aussetze, in ihrer eigenen Religion irre gemacht zu werden, aufmerksam gemacht, und sie über die Beschwerniß, in häuslicher Einigkeit und Ruhe zu leben, da man im Glauben nicht einig ist, über die Ungleichheit der Rechte, indem der protestantische Theil aus mehreren Ursachen vom Ehebande getrennt werden könne, während der katholische Theil gebunden bleibe, dann über die Gefahr der Erzeugung eines Religions-Indifferentismus bei ihren zu erwartenden Kindern hinreichend belehrt, und derselben, da sie auf ihrem Ehevorhaben beharrte, durch Pastoral-Zusprache ans Herz gelegt haben, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden; daß sie daher in ihrem Gewissen verbunden sei, wo möglich ihren Bräutigam dahin zu vermögen, daß vor Eingehung ihrer Ehe durch einen vor der kompetenten weltlichen Behörde zu errichtenden Ehevertrag bestimmt werde, daß alle in der Ehe zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen.

Wenn nun alle diese der Braut gemachten Vorstellungen fruchtlos geblieben sind, und sohin ein die katholische Religionserziehung der in der Ehe zu hoffenden Kinder bedingender gesetzlicher Ehevertrag nicht zu Stande gekommen ist, so hat Pfarrer zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen und die Ehe zu verkünden, jedoch ohne die Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur ein Verdacht der Beistimmung oder Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann, wenn die Brautleute von ihm, dem katholischen Pfarrer, verlangten, getraut zu werden, die Trauung in der Art vorzunehmen, daß Pfarrer nur als qualifizirter Zeuge (testis qualificatus et authorisabilis) mit Auslassung alles kirchlichen Ritus durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe assistire, sohin ohne diese Ehe einzusegnen. Die also vollzogene Trauung ist alsdann in den Trauungs-Matrikel einzutragen. Wäre es aber, daß vor der Trauung noch ein — die Erziehung der in der Ehe zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion bedingender Ehevertrag errichtet wurde, so hat die Einsegnung dieser Ehe, wenn sonst kein Ehehinderniß obwaltet, ritu catholico zu geschehen.

(gez.) Dr. Martin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 15.

Antrag des katholischen Oberkirchenraths

(bezüglich auf das Erzbischöfl. Kreisschreiben vom 3. Jan.).

Aus der Rückäußerung des Erzbischöflichen Ordinariats geht hervor, daß

a) das Kreisschreiben vom 3. Jan. durch Berufung auf die Bestimmungen des §. 60 der Eheordnung gerechtfertigt werden wollte, *

b) daß der offen eingestandene Zweck dieser Anordnung dahin ging, die Einsegnung gemischter Ehen im Großherzogthume, wenn diese auch nach den Staats- und kanonischen Gesetzen und der bisherigen Praxis geschehen könnte, für die Zukunft zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Erziehung der zu hoffenden Kinder voraus festgesetzt worden ist.

Der katholische Oberkirchenrath widmete diesem Gegenstande eine ernste Berathung. Wir theilen aus dem hierüber erstatteten Vortrage im Wesentlichen Folgendes mit:

„Die Frage, um die es sich hier eigentlich und zunächst handelt, ist die:

a) War die kirchliche Behörde befugt, ein Kreisschreiben an die katholische Landesgeistlichkeit, wie das in Frage stehende zu erlassen, ohne vorher eingeholte Genehmigung, ja ohne alles Benehmen mit der Staatsregierung?

b) und wo nicht, was hat demnach zu geschehen, um die Rechte des Staates und die Interessen der Unterthanen zu wahren?

Ad a. Man kann in Beziehung auf die Frage über gemischte Ehen verschiedene Ansichten haben, man kann im Interesse des religiösen Lebens wünschen, daß Eltern und Kinder wo möglich einer und derselben kirchlichen Gemeinschaft angehören mögen: das aber muß selbst auf streng katholischem Standtpunkte, wenn anders nur die unbedingte Heiligkeit, und darum allgemeine Verbindlichkeit bestehender Staatsgesetze und Staatseinrichtungen für alle Glieder des Staates ohne Unterschied des Standes anerkannt wird, nicht geläugnet werden, daß

die kirchliche Behörde mit dem Kreisschreiben vom 3. Jan. ihre Befugniß überschritten hat, und daß insbesondere die Art und Weise, wie dasselbe nach dem vorgelegten Beispiele zur Vollziehung gebracht werden will, nur tief beklagt werden kann, indem solch eine Reaction gegen die bisherige gesetzliche Ordnung geeignet ist, die bis dahin bestandene erfreuliche Eintracht der Confessionen, den Frieden der Familien und die Interessen der Einzelnen, aber voraussichtlich auch die der katholischen Landes-Kirche selbst, ernstlich zu gefährden.

Es ist bekanntlich der eigentliche Schwerpunkt der in Frankreich und in Deutschland, — und hier namentlich in den vorzugsweise katholischen Staaten, in Oesterreich und Baiern — geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, daß von der Kirchengewalt eines Landes keinerlei allgemeine Anordnungen und Verfügungen, sie mögen sich auf rein kirchliche oder auf Gegenstände gemischter Art beziehen, erlassen werden dürfen, ohne vorhergehende Kenntnißnahme und Gutheißung von Seiten der Staatsgewalt. **

Die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, welche die rechtliche Basis der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet, wahrt jenen Fundamentalsatz des deutschen Kirchenstaatsrechts in §. 4. und 5. unbedingt und ohne alle Ausnahme.

In §. 4. wird gesagt:

> „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und der übrigen kirchlichen Behörde ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung *(Placet)* kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein kirchliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. —

Es wurde hiermit nichts Neues ausgesprochen, sondern nur das, was längst im Großherzogthum (und überhaupt in deutschen Staaten) gesetzlich festgestellt war, wiederholt. Das dritte Organisations-Edict vom Jahr 1803. Absatz XXII. Nr. 2. sagt:

„Hiernächst war zwar vorhin schon allgemein Rechtens, daß alle geistlichen Verordnungen, welche die äußere Staatslage der Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Consens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirksamkeit kommen können. — — — **Wir** erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geistlichen Verordnungen **Uns** oder **Unsern** betreffenden Landes-Dikasterien zuvor zu Ertheilung **Unseres** landesherrlichen *Placiti* oder Eröffnung und freundschaftlicher Beseitigung der **Uns** etwa beiwohnenden Anstände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner **Unserer** angehörigen Geistlichen, auch Räthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug bei Vermeidung schwerer Verantwortlichkeit beiwirken darf." —

In Bezug auf Ehesachen hat die Landesgesetzgebung insbesondere in bestimmtester Weise sich ausgesprochen, und fordert I. Constitutions-Edict §. 16.:

„daß die kirchliche Oberbehörde in Ehesachen keine neuen Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen."

Durch das Kreisschreiben vom 3. Januar an die Landesgeistlichkeit will nun die kirchliche Behörde die bisher bei gemischten Ehen im Großherzogthum bestehende gesetzliche Praxis wesentlich abändern. Nach dieser Praxis war nämlich bisher zur Schließung von Ehen zwischen Katholiken und Protestanten keine kirchliche Dispensation erforderlich, es sei denn, daß kanonische Hindernisse vorhanden waren. Die Brautleute wurden bisher entweder von den Pfarrern beider Confessionen, oder dem Pfarrer des Bräutigams oder dem der Braut ohne alle weitere kirchliche Ermächtigung eingesegnet.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

So wenig glaubten die katholischen Geistlichen durch Einsegnung gemischter Brautpaare ihr Gewissen zu verletzen, daß sie, und zwar in Folge der Anweisungen von ihren geistlichen Oberbehörden, da, wo sich die Brautleute mit der von den protestantischen Pfarrern geschehenen Trauung begnügen wollten, auch die ihrerseitige Einsegnung als ein Recht in Anspruch nahmen.—

Diese Praxis, welche in den meisten deutschen Staaten seit dem westphälischen Frieden durch die Macht der veränderten Zeitumstände und den Einfluß der fortschreitenden Kultur und Humanität sich gebildet hatte, erhielt in den Großherzogl. Landen durch das III. Organisations-Edict von 1803. Abschnitt II. u. III. die staatsgesetzliche Sanction.

Das III. Organisations-Edict vom 11. Februar 1803, als Staatsgrundgesetz über die staatsrechtliche Stellung der Kirche zum Staat, besagt nämlich unter der Rubrik: „Religions-Uebung und Religions-Duldung" Absatz II.:

> Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religions-Verwandten ist hinfüro durchaus frei, und cessirt die in einigen Gegenden Unserer alten Lande bestandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispensations-Einholung.

Es verordnet sodann ferner, daß, wenn kein vor der Ehe öffentlich abgeschlossener Ehevertrag etwas Anderes bestimme, die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gibt aber dem Belieben der künftigen Eheleute frei, durch Ehevertrag festzusetzen, daß eine nach dem Geschlechte der Eltern getheilte Religions-Erziehung der Kinder stattfinden solle, eine Befugniß, welche durch die landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1826 dahin ausgedehnt wurde, daß die Brautleute unbeschränkt verfügen können, in welcher von beiden Confessionen die zu hoffenden Kinder erzogen werden.

Dasselbe Edict besagt unter Absatz III.:

> „Die Ehe-Einsegnung gemischter Ehen kann nach dem freien Belieben der Eheleute von dem Pfarrer des Bräutigams oder jenem der Braut geschehen — — — und hängt alsdann von dieser Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwischen

bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige Ehetheil, welcher hierdurch bei einem Geistlichen anderer Religion vorgestanden ist, zu seiner Gewissensberuhigung auch von seinem Geistlichen eingesegnet zu werden verlangt, so soll sich dem der andere Ehegatt nicht entziehen, aber auch dieser Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und unentgeltlich verrichten."

Damit stimmt der Inhalt der Ehe-Ordnung überein, welche in der gemischten Ehe und in der beliebigen Disposition über die Religions-Eigenschaft der Kinder kein Ehehinderniß findet, wie denn auch alle deutschen Kanonisten anerkennen, daß daraus kein kirchliches Ehehinderniß abgeleitet werden könne.

Da nun das fragliche Kreisschreiben mit diesen Gesetzesbestimmungen, auf deren Heilighaltung alle Beamten verpflichtet, und theilweise besonders beeidigt sind, im Widerspruche steht, indem die Landesgeistlichkeit zu einem andern Verfahren verbunden werden soll — und dies ohne alles Benehmen und Gutheißen der Staatsgewalt versucht worden ist — so hat die kirchliche Behörde formell und materiell ihre Befugniß überschritten, und gedachtes Circulare kann in keiner Beziehung als gesetzlich erlassen, und demnach für keinen Unterthanen des Großherzogthums, weß Standes er auch sei, als verbindlich angesehen werden.

Diese Handlungsweise der kirchlichen Behörde kann auch durch Berufung auf §. 60 der Ehe-Ordnung nicht gerechtfertiget werden. Denn auch zugegeben — was übrigens nach der Ansicht der bewährtesten Kanonisten und Theologen keineswegs zugegeben werden darf — daß die disparitas cultus an und für sich die Einholung der Dispensation bedinge, also unter die geeigneten Fälle gehörte, über welche nach §. 60 der Ehe-Ordnung an die kirchliche Oberbehörde Bericht zu erstatten wäre, so konnte es nach §. 4 der erwähnten höchsten landesherrlichen Verordnung und dem §. 16 des I. Constitutions-Edicts dem Erzbischöflichen Ordinariate nimmermehr zustehen, die als Recht bestehende Praxis für sich allein ohne Communication mit der Staatsregierung zu ändern.

Es muß dies um so mehr auffallen, als gelegentlich der früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand dem Erzbischöfl. Ordinariate

ausdrücklich erklärt worden war: „Man hege jedenfalls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die deßfallsigen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Communication mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen oder Belehrungen herausgeben werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären."

Bedenkt man all diese Umstände, unter denen fragliches, die bürgerlichen Zustände so tief berührende Kreisschreiben ohne Wissen der Staatsregierung erlassen wurde; sieht man ferner auf die Weise des Vollzugs, wie in einem paritätischen Staate der eine Confessionstheil eine Art ausschließliches Anrecht auf die Nachkommenschaft in Anspruch nimmt, demnach allerdings konsequent die Verehelichung der Katholiken mit Protestanten, im Falle die Kindererziehung nicht im ausschließenden Interesse der einen Confession bedungen ist, für eine „sündhafte und gewissenlose" Handlung erklärt — und dieses in einem Lande, in dem es kaum einen kleinen Ort mehr gibt, wo nicht Katholiken und Protestanten in Frieden, in gegenseitiger Achtung und Anerkennung neben einander wohnen; in welchem fast keine größere Familie gefunden werden kann, die durch solche eine durchaus neue, in Deutschland nie heimisch gewesene, und allen deutschen Rechtsverhältnissen widersprechende Ansicht berührt und meisten Theils tief sich verletzt fühlen muß; in einem Lande endlich, dessen besonnene katholische Bevölkerung und gebildetere katholische Curatgeistlichkeit solchen exclusiven Ansichten und Strebungen der bei weitem größern Mehrheit nach nicht nur nicht befreundet, sondern entschieden entgegen ist; — so vermißt man bei gedachtem Schritte, durch den die kirchliche Behörde in einer noch schwebenden, bisher zwischen ihr und der Staatsregierung verhandelten Sache ohne Weiteres selbst entschieden hat, um durch das fait accompli jene zu einer Anerkennung des Versuchten zu nöthigen, die sonst gewohnte Umsicht, Weisheit und Mäßigung des Erzbischöflichen Ordinariats, und man kann sich der Vermuthung nicht erwehren, die kirchliche Behörde habe hier weniger durch ihre eigenen Ansichten und Ueberzeugungen bestimmt, als durch Einflüsterungen und Anreizungen „unberufener Hände" übel berathen zu einem so auffallenden Schritte sich hinreißen lassen. —

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß jener Schritt nur von einem Aufgeben oder Ignoriren der bisher geltenden kirchen-staats-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

rechtlichen Grundsätze sich erklären, daß er nur von einer modernen Theorie, welche zu ihrer Spitze die sogenannte gänzliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staate hat, hervorgehen konnte.

Diese Theorie träumt bekanntlich von einer Selbstständigkeit der Kirche, wie sie, seit die christliche Kirche mit dem Staate, also seit Constantin des Gr. Zeit, einen so großartigen und bewunderungswürdigen Gesammtorganismus bildet, nie bestanden hat, und sie in den historischen Staaten ohne die gewaltsamsten Erschütterungen gar nicht möglich ist; denn sie müßte zugleich mit dem scharfsinnigsten Vertheidiger jener Theorie, Bellarmin und mehreren Jesuiten, die Souveränität dem Gesammtwillen des Volkes vindiciren, und demnach einen Staatsmechanismus wie den der nordamerikanischen Freistaaten schaffen, in welchen man freilich alles beliebige Heterogene, einen Staat in den Staat, einschieben kann.

Charakteristisch ist es daher für solch eine excentrische Theorie, daß sie in neuester Zeit in Frankreich und Deutschland nicht zunächst von Geistlichen und Theologen, als weit mehr von einer wiewohl kleinen Anzahl Laien in Wort und Schrift angepriesen und eifrig verbreitet wird, an deren Spitze mitunter turbulente Köpfe stehen, von denen es notorisch bekannt ist, daß sie noch vor Kurzem dieselbe leidenschaftliche Maßlosigkeit auf politischem Boden bewiesen, der sie nun auf kirchlichem Gebiete nachjagen. — So viel dürfte jedenfalls dem unbefangenen Beobachter, der die menschlichen Dinge zu überschauen versteht, gewiß sein, daß die Realisirung jener Theorie für Niemanden verderblicher werden müßte, als für die Landeskirchen selbst, indem sie nothwendig deren Zertrümmerung in endlose Sekten zur Folge haben würde. —

Ad. b. Im Betracht demnach des ganzen Gewichtes und der ernsten Folgen all dieser Verhältnisse fühlt sich Referent verpflichtet, zur Wahrung der Würde und der Rechte der Staatsregierung, zur Wahrung der Rechte und Interessen der Unterthanen, zur Beruhigung der Gemüther und zur Vermeidung bedenklicher Störungen in den empfindlichsten bürgerlichen Verhältnissen, aber auch und insbesondere im wohlverstandenen Interesse der katholischen Landeskirche selbst folgende Anträge zu stellen:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

1) Hohe Staatsregierung wolle an das Erzbischöfliche Ordinariat die ernste und entschiedene Erklärung ergehen lassen: daß das Kreisschreiben vom 3. Jan. l. J., welches die bisherige, durch die Landesgesetzgebung sanktionirte, und den Verhältnissen des Großherzogthums angemessene Praxis in Ehesachen wesentlich abzuändern suche, als ohne landesherrliche Gutheißung und gegen ausdrückliche frühere Verwahrung ergangen, durchaus unstatthaft und ungesetzlich sei; daß man daher im Vertrauen auf dessen Loyalität erwarte, es werde bei reiferer Erwägung aller Verhältnisse genanntes Kreisschreiben direkt oder indirekt zurücknehmen, und etwaige Wünsche, beziehungsweise Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung vertrauensvoll der Staatsregierung vorlegen.

2) Es wolle der katholische Oberkirchenrath ermächtigt werden, durch Vermittelung der Kreisregierungen den Bezirksämtern und landesherrlichen Dekanaten eröffnen zu lassen, daß das fragliche Circulare ohne landesherrliche Genehmigung erschienen, und demnach zur Zeit eine gesetzliche Giltigkeit in den Großherzoglichen Landen nicht habe.

3) Der Großherzoglichen Staatsregierung anheim zu geben, ob es nicht an der Zeit sei, gemeinschaftlich mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz in Betreff der berührten Frage über gemischte Ehen eine Vereinbarung zu treffen, namentlich die Landesbischöfe zu einem gemeinsamen Ritualformular für solche Ehen zu veranlassen, welches die Rechtsgleichheit der Confessionen nicht verletzt, die Gewissen nicht beunruhigt, überhaupt den Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße Rechnung trägt."

Diese motivirten Anträge erhielten die volle Zustimmung des Oberkirchenrathes und wurden dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Anhang.

* Der angerufene §. 60 der Badischen Eheordnung lautet wie folgt:

„Die erste Behörde, an welche alle Ehegesuche angebracht werden müssen, sind die Pfarrer jeden Orts. Sie müssen, wann von Schließung einer Ehe die Rede ist, die Parteien, nach eingezogener Erkundigung, belehren, ob Staatshindernisse vorhanden sind, ob solche gehoben werden können, und was die Eheleute deßfalls zu thun haben, ingleichem ob etwa noch besondere kirchliche Hindernisse obwalten, und was dieselbe solchen Falls zu deren Beseitigung und zu Sicherung ihres Gewissens thun können, und wie sie es auf eine mit der Staatsverfassung vereinbarliche Weise einrichten mögen. Sie müssen nicht weniger an die Staatsbehörde, so wie in geeigneten Fällen an die kirchliche Oberbehörde ihre Berichte über den Fall erstatten, und darin mit reiner Gewissenhaftigkeit und unbefangener Wahrheitsliebe Niemanden zu Lieb noch zu Leid alle zur Entschließung der Behörden wesentliche Umstände, die ihnen bekannt sind, mit Angabe ihrer Wissensgründe vortragen, sofort die Trauscheine oder sonstige Erledigungsverfügungen abwarten und befolgen. Würde es sich dabei treffen, daß von Staatswegen eine Ehe als zugelassen erklärt würde, welche die kirchliche Behörde eines oder des andern der Verlobten nicht autorisiren zu können meinte, so sollen sie, um ihrem Amte als Staats- und als Kirchendiener gleich gewissenhafte Folge zu leisten, zuerst den Fall an die weltliche Behörde berichten, damit bei dem Regenten darüber angefragt werde. Würde aber die oberste Staatsbehörde auf dem Befehl zur Bestätigung der Ehe bestehen, so mag es ihnen zwar allenfalls nach Befinden der Fälle erlaubt sein, daß sie die Brautleute mit Kirchenceremonien nicht zusammengeben, aber immer bleiben sie schuldig, nach Staatsgesetzen solche ehelich einander anzutrauen, welches dann in der oben (Art. 19.) angegebenen Art geschieht, und in die Ehebücher eben so eingetragen wird, als ob es unter kirchlichem Gepräng geschehen wäre (da die Pfarrbücher als Acten der Staatsbürgerschaft nichts Anderes enthalten sollen, als was auf den Staatszustand Bezug hat) und hat jene Trauungsart in Bezug auf alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens die nämliche Wirkung, wie eine kirchlich gefeierte Trauung."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

** Die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen, unter welchen das Kirchenhoheitsrecht des Staates in den einzelnen Ländern zur Ausübung kommt, sind zwar im Einzelnen verschieden, stimmen aber darin überein, daß sie a) alle päpstlichen Bullen und Breven ohne Unterschied, b) alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Landesbischöfe, sobald dieselben rechtliche oder politische Verhältnisse berühren, so wie alle neuen Anordnungen derselben, wodurch die Geistlichen zu Etwas verbunden werden, der Einsicht, beziehungsweise Genehmigung der Landesherren unterwerfen.

Daß die östreichische Gesetzgebung in dieser Beziehung am weitesten geht, ist bekannt. S. Jo. Ludw. Graf von Barth-Barthenheim Oestreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen, Wien 1841. — In einigen Staaten, wie in Baiern, Würtemberg, Kurhessen u. a., ist das landesherrliche Kirchenhoheitsrecht und dessen Uebung unter den Bestimmungen der Verfassungsurkunden eigens ausgesprochen.

---

§. 16.

Nichtigkeitserklärung des Erzbischöflichen Kreisschreibens vom 3. Januar.

Indessen mehrten sich die Beschwerden katholischer Staatsbürger, welche auf die bestehenden Landesgesetze sich stützend die kompetenten Behörden zur Entscheidung einzelner vorliegender Fälle anriefen, und den Vollzug der Gesetze in Anspruch nahmen. Die Regierung hätte sich einer Pflichtvergessenheit schuldig gemacht, und die Giltigkeit der bestehenden Gesetze selbst in Frage gestellt, hätte sie, statt zu handeln, vorerst noch in weitere Unterhandlungen mit der katholischen Kirchenbehörde treten wollen. Es blieb ihr nichts übrig, als die unberückte Fortdauer und Wirksamkeit der bestehenden Gesetze öffentlich zu erklären; dies geschah durch Ministerial-Verfügung vom 3. Juni.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 3. Juni 1845.

Nr. 6258. Den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen betr.

Dem Katholischen Oberkirchenrath wird auf seinen Bericht vom 29. April l. J., Nr. 9461 u. 62. — die von dem Erzbischöflichen Ordinariat unterm 3. Januar d. J. an sämmtliche Erzbischöfliche Dekanate erlassene Verfügung betreffend, wodurch die katholischen Seelsorger in ihren Kapiteln angewiesen worden sind,

„sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen,"

unter Rückanschluß der Communicate eröffnet:

daß die berührte Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats, da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, welche derselben nach der Erklärung des Ordinariats in seinem Erlasse vom 28. März d. J. zu Grunde liegen, sowie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze — als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.

Hievon wird der Katholische Oberkirchenrath das Erzbischöfliche Ordinariat, bezüglich auf dessen dorthin gerichteten Erlaß vom 28. März l. J. Nr. 2808. mit geeigneter Erwiederung auf die darin vorgebrachte Rechtfertigung des fraglichen Verfahrens, sodann aber auch sämmtliche katholische Curatgeistlichen, um sich darnach zu achten, durch die landesherrlichen Dekanate in Kenntniß setzen.

Nebenius.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 17.

Eröffnung der Regierungsentschließung vom 3. Juni durch den Katholischen Oberkirchenrath.

Die Ministerial-Verfügung vom 3. Juni wurde von dem Katholischen Oberkirchenrathe durch die landesherrlichen Dekanate der Landesgeistlichkeit eröffnet, und dem Erzbischöflichen Ordinariate mit folgendem Begleitschreiben mitgetheilt:

Katholischer Oberkirchenrath.

Carlsruhe, den 6. Juni 1845.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. d. M., Nr. 6258, den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar l. J. über gemischte Ehen betreffend.

Beschluß.

Hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate haben wir die Ehre, rubriz. hohe Ministerial-Verfügung dienstergebenst in Abschrift mitzutheilen, wobei wir bemerken:

Die Aufrechthaltung der gesetzlichen Zustände des Landes ist für die Staatsregierung überall erste und heiligste Pflicht, deren Erfüllung sie in keinem Falle und nach keiner Seite hin je sich entziehen kann noch darf.

Wohldemselben kann es nun nicht unbekannt sein, wie es der Fundamentalsatz des deutschen Kirchen-Staatsrechts ist, daß ohne Kenntnißnahme, beziehungsweise ohne Genehmigung des Landesherrn von Seiten kirchlicher Behörden keinerlei allgemeine Verfügungen erlassen werden können.

Auch wahrt die Gesetzgebung des Großherzogthums jenes durch die Natur der Verhältnisse nothwendig gebotene Hoheitsrecht des Staates in §§. 4. und 5. der allerhöchsten

landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830, welche die rechtliche Basis der oberrheinischen Kirchenprovinz bildet, unbedingt und ohne alle Ausnahme, und ist dasselbe schon in frühern allgemeinen Vorschriften bestehender Landesgesetze (III. Organisat.-Edict von 1803 Ziff. 22. Nr. 2, und I. Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 §§. 11 u. 21) in bestimmtester Weise begründet und ausgedrückt.

Insbesondere bestimmt nun der §. 16. des I. Constitutions-Edicts vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung ausdrücklich:

> „Daß kirchliche Behörden im Großherzogthum in Ehesachen keine neuen Grundsätze aufstellen dürfen, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatten, ohne regentenamtliches Gutheißen." —

Wohldasselbe hat demnach auch in richtiger Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften der bestehenden Landesgesetzgebung bei den früher mit der Staatsbehörde gepflogenen Verhandlungen und in einer an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Vorstellung vom 18. October 1841 das landesherrliche Placet zur Kundmachung einer allgemeinen Verfügung in Betreff der gemischten Ehen nachgesucht, mithin die gesetzliche Nothwendigkeit der höchsten landesherrlichen Genehmigung zu dem in Frage stehenden Generale vom 3. Jan. l. J. anerkannt, durch welches die bisher bestehende, den ausdrücklichen Gesetzesvorschriften entsprechende Praxis in Bezug auf gemischte Ehen will gänzlich umgeändert werden, eine Zweckabsicht, die Wohldasselbe in Seiner Weisung an das Dekanat M. vom 28. Febr. l. J. Nr. 1882, beziehungsweise an den katholischen Pfarrer zu Pf. selbst angibt.

Es bedarf darum unter solchen Verhältnissen keiner weitern Ausführung, daß bei den angeführten allgemeinen und deutlichen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung eine Berufung auf § 60. der Eheordnung zur Rechtfertigung des einseitig erlassenen mehrerwähnten Kreisschreibens vom 3. Jan. l. J. schlechterdings nicht stattfinden könne, auch abgesehen davon, daß nach den Bestimmungen des angerufenen §. 60. der Eheordnung in Hinsicht auf §. 19. desselben Gesetzes nur jene Fälle als zu einer besondern Berichterstattung der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Curatgeistlichen an die kirchliche Oberbehörde geeignet erscheinen, in welchen es sich um ein vorhandenes kirchliches Ehehinderniß handelt, wozu bekanntlich eine irgendwie erzwungene Bestimmung über die Confessions-Eigenschaft der zu hoffenden Kinder aus gemischten Ehen nach höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 31. October v. J, Nr. 1753 und 1753 ½, in Uebereinstimmung mit §. 6 des I. Constitutions-Edicts und Ziff. II. des III. Organisations-Edicts vom 8. Juni 1826, wornach die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen lediglich als eine freie Vertragssache der Verlobten gesetzlich erklärt wird, nicht gerechnet werden kann.

Uebrigens ist es nicht unsere Absicht, in eine nähere Erörterung des Materiellen des fraglichen Gegenstandes einzugehen, wir beziehen uns lediglich auf die früheren deßfallsigen Verhandlungen; können aber nicht umhin, unser tiefes Bedauern über einen Schritt auszudrücken, dessen leicht mögliche ernste Folgen wohl zur umsichtigsten Erwägung auffordern.

Im Hinblick darum auf die heiligen und zarten Interessen, die hier berührt werden; im Hinblick auf die gewohnte Weisheit und Mäßigung der verehrlichen kirchlichen Oberbehörde, drücken wir schließlich die vertrauensvolle Erwartung aus: Wohldasselbe werde in richtiger Beurtheilung der Bedürfnisse unseres Landes, und insbesondere in ungetrübter Erwägung der Stimmung der bei weitem größern Mehrzahl der katholischen Unterthanen selbst das genannte Generale direkt oder indirekt zurückzunehmen geneigt sein, und etwaige Wünsche resp. Anträge über einen angemessenen Ritus für gemischte Ehen zur weiteren Verhandlung der Großherzoglichen Staatsregierung vorzulegen, das Vertrauen haben. —

Siegel.

Dies „die sonderbaren Zumuthungen des Katholischen Oberkirchenraths"! —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 18.

Neues erzbischöfliches Kreisschreiben vom 9. August.

Die versöhnliche, lediglich auf die Landesgesetze basirte Erklärung des Katholischen Oberkirchenraths hätte wohl erwarten lassen, daß kirchlicher Seits der ordnungsmäßige Weg entweder der Berufung an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, oder zur Einleitung weiterer Verhandlungen mit der Großherzoglichen Regierung eingeschlagen worden wäre.

Statt dessen ward vorgezogen, auf der betretenen Bahn weiter zu schreiten, und es erging, ohne Beirath des erzbischöflichen Senates, unterm 9. August folgendes Kreisschreiben an sämmtliche erzbischöfliche Dekanate:

Wir Hermann von Vicari,

Erzbischof von Freiburg, Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz ꝛc. ꝛc.

An die hochwürdigen erzbischöflichen Dekanate.

Wir sind veranlaßt, unsere Dekanate aufzufordern, strenge sich an den Erlaß des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jänner l. J. Nr. 108 zu halten, ebenso die Seelsorger anzuhalten, die dort gegebene Weisung genau zu beachten, nach welcher sie „sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das Ordinariat zu wenden haben, um von demselben die nöthigen Weisungen hierüber zu empfangen." Diese Weisung wurde durch die Verfügung des Hochpreisl. Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juni l. J. Nr. 6258 für die Seelsorger, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam, sondern behält für sie ihre volle Kraft.

Unsere Absicht bei jenem Erlaß war, durch die Einsicht in die jeweiligen Sachverhältnisse zu erkennen, ob der katholische Ehetheil der kirchlichen Einsegnung würdig sei, oder nicht. Darüber vermag allein die Kirche zu entscheiden, weil der Segen rein kirchlicher Natur ist.

Was nun im Allgemeinen das Verfahren bei gemischten

Ehen betrifft, haben Wir Uns genau nach den Vorschriften des Oberhauptes der Kirche, welchem jeder Katholik Gehorsam zu leisten verpflichtet ist, zu richten. Nach diesen Vorschriften wird die kirchliche Einsegnung gegeben, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; verweigert, wenn dies nicht der Fall ist. Es haben daher die Pfarrer in den Fällen, in welchen nicht schon durch die Landesgesetze die katholische Erziehung aller Kinder gesichert ist, einen vor der kompetenten weltlichen Behörde geschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, nach welchem alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Kommt solch' ein Vertrag in den Fällen, in welchen nicht durch die Landesgesetze schon die katholische Erziehung gesichert ist, nicht zu Stande, hat also der Pfarrer nicht die Gewißheit, daß die Kinder katholisch werden, so hat er zwar ohne allen Anstand den Heirathsbogen auszufüllen, und die Ehe zu verkünden, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen, auch einen Verkündschein, worin jedoch jedes Wort unterbleiben soll, aus dem auch nur der Verdacht der Beistimmung und Billigung entstehen könnte, auszustellen, und dann einer solchen Ehe nur als testis qualificatus et authorizabilis excluso omni ritu catholico durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe zu assistiren, und die auf eine solche Weise vollzogene gemischte gültige Ehe in die Trauungsmatrikel einzutragen.

Durch die Unterlassung der Benediction wird die Ehe nicht ungiltig; es erleidet deßhalb der protestantische Ehetheil gar keinen Nachtheil; nur dem katholischen Ehetheil, der seine Kinder der katholischen Kirche entzieht, wird der Segen der Kirche entzogen, weil er ihn nicht verdient. Ohnehin mag einem solchen der Empfang des Segens gleichgiltig sein, da ihm ja die Erziehung der Kinder in der wahren Religion gleichgiltig ist. Daß ein solcher katholischer Ehetheil vor dem Eingehen einer solchen Ehe nicht die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen kann, versteht sich von selbst. Wenn übrigens derselbe nach geschehener That bußfertig und wahrhaft reumüthig darob mit dem Bekenntniß seiner Schuld zu den heiligen Sacramenten kommt, so hat der Priester sie ihm zu spenden.

Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt: wir lieben sie, wie uns selbst, und würden unser Leben für sie opfern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Aber aus übelverstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht beschweren.

Sollten den Seelsorgern von irgend einer Seite wegen dieses kirchlichen Verfahrens Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt werden, so mögen sie nur erklären, daß Wir alle Verantwortlichkeit auf Uns genommen.

Diese Unsere Entscheidung ist den Seelsorgern mitzutheilen.

Freiburg, den 9. August 1845.

† Hermann, Erzbischof von Freiburg.

---

§. 19.

Erstes Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

Das erzbischöfliche Kreisschreiben vom 9. August, von dem öffentliche Blätter alsbald Kunde brachten, wurde der Regierung selbst nicht mitgetheilt.

Dagegen erhielt der Katholische Oberkirchenrath nachträglich folgendes Schreiben:

An den

Hochpreislichen Großherzoglichen Katholischen Oberkirchenrath.

Gemischte Ehen betreffend.

Einem hochpreisl. großh. Kathol. Oberkirchenrath machen Wir andurch die Anzeige, daß Wir den erzbischöflichen Dekanen Unserer

Erzdiöcese die Weisung gegeben, den Erlaß des Erzbischöfl. Ordinariates vom 3. Jan. l. J. Nr. 108, das Verhalten der Pfarrer bei gemischten Ehen betreffend, genau zu beachten, sowie auch die Seelsorger zur Beachtung desselben anzuhalten, indem derselbe durch die Verfügung des Hochpreisl. Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Juni Nr. 6218 für die Priester, welche ihrem Ordinarius den Eid des Gehorsams geleistet, nicht unwirksam geworden sei. Wir waren dies zu thun um so mehr veranlaßt, da von mehreren Dekanaten die Anfrage gestellt wurde, wie sie sich nunmehro zu benehmen hätten.

Wir haben nun den Dekanaten erklärt, daß Wir durch jenen Erlaß des Ordinariates keine andere Absicht hatten, als zu erfahren, ob in vorkommenden gemischten Ehen der katholische Ehetheil des kirchlichen Segens würdig ist, oder nicht, um den Seelsorgern alsdann die rechte Weisung zu geben; Wir haben ihnen ferner erklärt, daß es allein der kirchlichen Behörde zustehe, zu entscheiden, ob ein Glied der Kirche der Einsegnung würdig sei oder nicht. Sodann haben Wir ihnen erklärt, daß die kirchliche Einsegnung stattfinden dürfe, wenn alle zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, daß dagegen diese Einsegnung verweigert werden müsse, wenn dieses nicht der Fall ist; daß deßwegen in den Fällen, in welchen die katholische Kindererziehung nicht schon durch die Landesgesetze gesichert sei, ein vor den kompetenten weltlichen Behörden geschlossener Vertrag dem Pfarrer vorzulegen sei, durch welchen die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion garantirt wird. Wir haben ihnen sofort angegeben, was sie zu thun hätten, im Falle die kirchliche Einsegnung verweigert werden müsse, nämlich: sie sollen in diesem Falle den Heirathsbogen ausfüllen, die Ehe verkünden, den Verkündschein ausstellen, dann der Ehe assistiren als testes qualificati et authorizabiles excluso omni ritu catholico, und die Ehe in das Traubuch eintragen.

Indem Wir nun hievon Einem Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath die Anzeige machen, bemerken Wir, daß durch die vorgeschriebene Art und Weise

1) vollkommen den Staatsgesetzen Genüge geleistet wird. Die Ehe auch ohne Einsegnung ist giltig. Es wird darin, daß die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, kein Ehehinderniß, weder ein trennendes, noch ein hinderndes,

statuirt. Es wird nur dem katholischen Ehetheil, wenn er seine aus der Ehe entspringende Kinder der katholischen Kirche entzieht, der kirchliche Segen entzogen, weil er ihn offenbar nicht verdient, und weil es ihm, seiner Handlungsweise nach zu urtheilen, völlig gleichgiltig sein muß, ob er den Segen der Kirche empfängt oder nicht, da er sich kein Gewissen daraus macht, seine eigenen Kinder den heil. Sakramenten und allen Heilsanstalten der Kirche zu entziehen. Durch diese Unterlassung der Benediction wird aber, wie gesagt, die Ehe nicht ungiltig. Alles das, was der Ehe Giltigkeit gibt, geschieht. Ja die Kirche selbst ist besorgt, daß der katholische Theil fortan nicht im Concubinate, sondern in der Ehe lebt; deßhalb gestattet sie auch die assistentia passiva parochi, weil nach dem heil. Concilium von Trident die Ehe coram parocho geschlossen werden muß. Gerade aber dadurch, daß Alles geschieht, was die Ehe giltig macht, wird den Gesetzen des Staates vollkommen Genüge geleistet, und mehr kann und darf er nicht fordern. Ueber die Benediction, über die Anwendung des kirchlichen Ritus hat allein die Kirche zu verfügen, und ihr steht das Recht zu, zu entscheiden, ob ein Glied der katholischen Kirche, das eine eheliche Verbindung eingeht, auch der kirchlichen Benediction würdig sei oder nicht. Wie der Staat mit allem Fug für seine heiligste Pflicht es erkennt, seine Rechte zu wahren und zu handhaben, so ist es auch der Kirche heiligste Pflicht, ihre Rechte zu sichern, und keines derselben preiszugeben, jeden Eingriff in das Heiligthum, dessen Besorgung ihr von dem Erlöser anvertraut, mit Ernst und Nachdruck, wenn dem Staate gegenüber auch immer mit gebührender Ehrfurcht — zurückzuweisen, wie dies von jeher die würdigsten Vorsteher der Kirche, welche zugleich die getreuesten Unterthanen des Staats gewesen, gethan, wenn sie auch die größten Opfer zu bringen hatten.

Daß aber selbst die bestehenden Staatsgesetze nicht auf die Vornahme der Benediction und des Ritus dringen, ist wenigstens durch den §. 60 der Eheordnung anerkannt, welcher zugibt, daß in Fällen, in welchen die Kirche eine Ehe nicht autorisiren könne, der Pfarrer die Brautleute mit Kirchenzeremonien nicht zusammengibt. Bei den gemischten Ehen ist nun die Sache ganz einfach. Die Kirche sagt zum Voraus schon, daß, wenn sonst keine Hindernisse vorliegen, der Umstand, daß die Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden, durchaus kein Hinder-

niß statuire, keinen Grund in sich schließe, aus welchem zur Schließung der Ehe Dispens verlangt werden müsse, Nichts setze, was die Ehe ungiltig macht, den Pfarrer nicht hindere, Etwas vorzunehmen, was unabläßlich zur Schließung des Ehebündnisses erforderlich ist: nur die Benediction unterbleibt, und feierlich hat die Kirche wiederholt erklärt, daß die Ehe auch ohne diese Benediction giltig ist. Wir verweilen absichtlich länger bei diesem Punkte, weil von seiner rechten Würdigung nothwendigerweise das Ende des Streites abhängt, wenn nicht der Staat einen Eingriff in das kirchliche Gebiet machen will.

Die Aufforderung an die Pfarrer, die Verhältnisse der kirchlichen Oberbehörde auseinanderzusetzen, damit diese daraus ersehe, ob ein Glied der katholischen Kirche der Benediction würdig sei, oder nicht, verbindet die Seelsorger zu Nichts, wozu sie nicht schon als solche verbunden sind, indem sie nur Würdigen den Segen der Kirche spenden dürfen und sollen. Wenn aber die kirchliche Oberbehörde weiß, daß eine falsche Praxis, welche den Satzungen der Kirche geradezu widerspricht, den einzelnen Seelsorger leicht irre führen kann, so ist es ihre Pflicht, denselben aufzufordern, von ihr die Weisung zu suchen. Sehen Wir aber auf die Weisungen, die vom Ordinariat auf die Anfragen erfolgten, so wurde durch dieselben nichts Neues über die Ehe verfügt, insofern die Ertheilung oder Auslassung der Benediction, wie schon mehrmals erwähnt, auf die Giltigkeit oder Nichtgiltigkeit des Ehevertrags keinen Einfluß hat. Wenn daher die Kirche darüber mit dem Staate unterhandeln wollte, so würde sie ihn in einen Kreis ziehen, in dem er sich vermöge der ihm von Gott gegebenen Stellung nicht bewegen darf.

Wie durch die kirchliche Behandlungsweise der gemischten Ehen den Gesetzen des Staates Genüge geleistet wird, so auch

2) wird den Brautleuten selbst Genüge geleistet. Was können die Brautleute mehr verlangen, als, daß ihre Ehe als giltig anerkannt, ihre Kinder als eheliche angesehen werden? Der katholische Ehetheil, der der Kirche seine Kinder entzieht, hat von der Kirche auch den Segen nicht zu verlangen, und wird, wie oben bemerkt wurde, auch gleichgiltig gegen ihn sein, indem er von der Wahrheit der Kirche nicht überzeugt ist, es nicht hoch anschlägt, ihrer Gnadenmittel und Segnungen theilhaftig zu werden, da er ja seinen Kindern, zu denen er die gleiche Liebe, wie zu sich selbst haben muß, dieselben entzieht. Der protestantische Ehetheil hat hoc ipso, daß er

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Protestant ist, außerhalb der Kirche steht, keinen Anspruch auf die kirchliche Benediction, an deren Wirkung und Bedeutsamkeit er gar nicht glaubt.

Wie dem Staat und den Brautleuten Genüge geleistet wird, so wird

3) auch die protestantische Kirche durch das kirchliche Verfahren nicht beeinträchtigt. Die katholische Kirche sagt ja nicht: alle Kinder aus gemischten Ehen müssen katholisch werden, sondern sie sagt nur: wenn sie nicht katholisch werden, so wird dem katholischen Ehetheil die Benediction verweigert. Die katholische Kirche wird der protestantischen Nichts anhaben, wenn sie ebenfalls dem protestantischen Theil, der seine Kinder der protestantischen Kirche entzieht, die kirchlichen Zeremonien verweigert. Daß aber die Kirche ein Selbstgefühl hat, daß sie nicht billigt, wenn ein Glied seine eigenen Kinder ihr entzieht, daß sie nicht dem Indifferentismus huldigt, der die Offenbarung Gottes und die Menschwerdung des Sohnes Gottes aufhebt, das mag man ihr protestantischerseits nicht verübeln, denn der Protestantismus macht ja auch ihr gegenüber auf seine Selbständigkeit Anspruch, und er möge es thun, denn nur durch Entschiedenheit wird der Friede gewonnen, nicht durch Indifferentismus.

Wenn Wir so dem Staate und den Brautleuten Genüge leisten, und durch Unser Verfahren keineswegs die Rechte der protestantischen Kirche antasten, so bemerken Wir

4) daß nur auf die von Uns vorgeschriebene Verfahrungsweise die Rechte der katholischen Kirche unverkümmert gewahret werden; und diese zu wahren und zu schützen sind Wir, als Oberhirt, auf's heiligste verpflichtet, und furchtbare Verantwortung würden Wir auf Uns laden, wenn Wir aus Menschenfurcht nachgeben wollten in einem Punkt, in dem Nachgiebigkeit eine Sünde wäre. Zu deutlich hat das Oberhaupt der Kirche über die Verfahrungsweise bei gemischten Ehen gesprochen, ihm sind Wir Gehorsam schuldig, sonst hören Wir auf, römisch-katholisch zu sein.

Und als römisch-katholische Kirche ist die Unsrige im Staat aufgenommen und garantirt. Geschweige, daß der Staat diese römisch-katholische Kirche in ihren Rechten antasten darf, ist er viel-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

mehr verpflichtet, sie zu schützen und zu wahren. Feierlich hat dies der verstorbene Präsident des Ministeriums des Innern in der zweiten Kammer ausgesprochen, als dieselbe Unser Recht, einem Seelsorger den Urlaub zu verweigern, antasten wollte. Feierlich hat er es ausgesprochen, daß der badische Staat die Kirche stets schützen werde in ihren Rechten.

So weit kann das Hoheitsrecht des Staates nicht gehen, daß er der Kirche vorschreibe, wann sie zu segnen habe, wann nicht. Denn dadurch würde die Kirche aufhören, Kirche zu sein, und der Staat wäre an ihre Stelle getreten. So weit kann das Hoheitsrecht des Staates nicht gehen, daß er verlange, die Kirche möge ihm einen Ritus der Ehe-Einsegnung vorlegen. Alles ist durch die Kirche geordnet und bestimmt, und Wir haben nur Gehorsam zu leisten, und die Aufgabe des Staates ist's, Uns hierin gewähren zu lassen.

Wir werden deßwegen von den Vorschriften des heiligen Vaters in keinerlei Weise abweichen, und Unsere Seelsorger fortan anhalten, darnach zu verfahren. Wir haben in diesem Kampfe ein schönes und erhabenes Vorbild in dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Clemens August von Köln, der lieber seine persönliche Freiheit aufgeopfert, als sein Gewissen beschwert, der lieber alle Unbilden erduldet, als die Rechte der Kirche nicht gewahret.

Hat die Kön. Preußische Regierung von ihren Hoheitsrechten verloren, seitdem sie die Kirche gewähren läßt? Keineswegs! Warum will Baden dem erhabenen Beispiel Preußens nicht folgen?

Die Kirche bildet treue Unterthanen des Regenten, flößt heilige Achtung ein vor den Thronen und den Gesetzen, tritt mit Entschiedenheit entgegen den Tendenzen des Liberalismus und Communismus; sie verdient wahrlich, daß man sie unverkümmert belasse in ihren Rechten. Nicht frommt es aber dem Staate, wenn er selbst Untergebene zum Ungehorsam gegen die Obern auffordert, wie dies durch die Verfügung des Hochpreisl. Ministeriums des Innern geschehen; dadurch kann nur der Radicalismus und Liberalismus bekräftigt und bestätigt werden, worüber Wir, die Wir treu und unverbrüchlich treu Sr. Königl. Hoheit Unserm durchlauchtigsten und gnädigsten Großherzog und Herrn anhängen, die Wir all' Unsere Kraft aufbieten, Unsere Diöcesanen in wahrer Loyalität zu erhalten, Unser tiefstes Bedauern ausdrücken müssen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Einen Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath ersuchen Wir, dem Hochpreislichen Ministerium des Innern diese Unsere Erklärung mitzutheilen.

Freiburg, den 10. August 1845.

† Hermann v. Vicari,
Erzbischof von Freiburg.

---

§. 20.

Urtheile von Diöcesangeistlichen.

Ein Schritt, wie der vom 9. August, mußte schon seiner Außerordentlichkeit wegen in Deutschland ungewöhnliche Sensation erregen. Im Lande selbst hat er eher Schmerzgefühl, als ängstliche Besorgnisse bei Katholiken und Protestanten hervorgerufen. Denn einerseits sind beide längst gewöhnt, mit Vertrauen auf eine Regierung zu schauen, die auch bei Anwendung ihrer Rechte stets jene weise Mäßigung zu wahren wußte, welche überall das sicherste Zeichen wahrer Kraft ist; anderseits ist die geistige Bildung der großen Mehrheit des badischen Volkes zu sehr erstarkt und zu fest begründet, als daß Erschütterungen solcher Art bei ihm einen heimischen Boden finden könnten. —

Wie man selbst von Seiten der katholischen Landesgeistlichkeit über die Sache urtheilte, zeigen die desfallsigen Berichte und Anfragen landesherrlicher Dekanate zur Genüge. Wir führen hier nur den Bericht des Dekanats K. als Beleg an.

Großherzogl. Hochlöbl. Katholischer Oberkirchenrath!

Gehorsamster Bericht des Dekanats K., die gemischten Ehen betr.

Durch den hohen Beschluß vom 6. Jun. d. J. Nr. 12811 sind wir beauftragt worden, sämmtlichen Pfarrämtern unseres Bezirks

zu eröffnen, daß die erzbischöfl. Ordinariats-Verfügung, wodurch die katholischen Seelsorger angewiesen worden sind, sich, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachkenntnisse an das Ordinariat zu wenden, um von demselben die nöthigen Weisungen zu erhalten: da sie ohne Staatsgenehmigung erlassen worden, und in Anbetracht der Zwecke und Absichten, so wie der hiernach in einzelnen Fällen wirklich zur Anwendung gekommenen Grundsätze als unstatthaft und unvereinbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und der bisherigen Praxis zu betrachten sei, und daher als unwirksam erklärt werde.

Nun erscheint vor einigen Tagen der erzbischöfl. Pedell, und bietet wieder eine abermalige Verfügung des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs an, ebenfalls ohne Placet oder Staatsgenehmigung erlassen, von welcher ein jeder Pfarrer eine Abschrift nehmen muß, und zu deren genauen Beobachtung er unter Berufung des Eides des Gehorsams angehalten wird.

Weil besonders in K. bei einer Einwohnerschaft von gemischter Confession derlei Fälle oft vorkommen, so legen wir eine Abschrift dieser Verfügung bei, und bitten um Weisung, wie wir uns zu benehmen haben.

Bisher haben die Katholischen und Evangelischen in wechselseitiger Achtung, in brüderlicher Eintracht und Liebe mit einander gelebt. Wir fürchten, ein so strenges Absondern, und das Versagen des kirchlichen Segens und der Sacramente wird nur Erbitterung erzeugen, zumal in unserer durch religiöse Wirren ohnehin aufgeregten Zeit.

K. den 15. September 1845.

N., Dekan.

---

§. 21.

Zur Beleuchtung des Conflictes.

Es handelt sich bei dem eingetretenen Conflicte um das Grundprincip des ganzen Verhältnisses des Staats zur Kirche, um ein Recht der Staatsgewalt, das sie jeder organisirten Gesellschaft im Staate gegenüber, und vor Allem den Kirchen gegenüber, als den nach dem Zwecke, den sie verfolgen, wichtigsten, wie vermöge der Triebfedern, durch die sie auf die Gesammtheit der Staatsbürger wirken, einflußreichsten und mächtigsten Gesellschaften, behaupten muß, um die erste ihrer Pflichten, Ruhe und Sicherheit des Staates zu wahren, wirksam zu erfüllen; um ein Recht, das der heiligen Pflicht der Regierung, jede aufgenommene Kirche nach Kräften zu schirmen und ihre Interessen zu fördern, in gleicher Geltung zur Seite steht, indem beide, jenes Recht und diese Pflicht, sich wechselseitig bedingen.

Wie nach allgemeinen, in allen wohlgeordneten Staaten geltenden kirchenstaats-rechtlichen Grundsätzen ohne Staatsgenehmigung keine neue Religionsgesellschaft entstehen und diese Genehmigung nur nach Prüfung ihrer Lehren und Einrichtungen unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohles erfolgen soll, so kann keine aufgenommene Kirche sich verändern oder umgestalten ohne Zustimmung des Staatsoberhaupts.

Ist der Staat verpflichtet, die anerkannten Kirchen zu schützen, so muß er sich auch die Ueberzeugung verschaffen dürfen, daß sie keine neuen, die bürgerliche Ordnung oder den Frieden des Landes bedrohenden Einrichtungen, Lehrsätze oder Disciplinarvorschriften aufnehmen. Dieses Recht der vorgängigen Prüfung kirchlicher Verordnungen oder allgemeiner Vorschriften bezieht sich zugleich auf die Wiederaufnahme früherer Bestimmungen, welche, durch Gesetz oder Herkommen längst unwirksam geworden, unter veränderten Umständen wieder angenommen werden und das längst zur Geltung gekommene Bestehende abschaffen wollen.

Man darf nur einen flüchtigen Blick auf eine Reihe früherer kirchlicher Verordnungen und Lehren werfen, welche die Zeit antiquirt hat, um das landesherrliche Placet auch in dieser Beziehung,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

in welcher es die mit den übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarte Verordnung vom Jahre 1830 ausdrücklich festhält, als eine Lebensfrage für die Staatsgewalt zu betrachten.

In dem Gebrauche des Oberaufsichtsrechts hat der Staat allerdings sich willkührlicher Beschränkung der Autonomie der Kirche zu enthalten, ihr ihre freie Entwickelung, so weit die Ruhe und Sicherheit des Staates, der Frieden des Landes und bestehende Rechte nicht bedroht werden, willfährig zu gestatten; aber über die Frage: was im einzelnen Falle jene Rücksichten ihm zu gestatten erlauben oder zu bewilligen oder nicht zu gestatten gebieten, steht ihm selbst das Urtheil zu, und er kann sich hierin dem Urtheil eines Dritten, also dem der Kirche, nicht unterwerfen, ohne seine Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit aufzugeben. Der Kirchenbehörde kann nicht zustehen, Anordnungen, die sie zu treffen wünscht, wofür sie das Placet nachgesucht, ohne Weiteres selbst in Vollzug zu setzen Thut sie dieß, wenn sie glaubt, daß der Staat, der die Genehmigung nicht ertheilt, sie hätte ertheilen sollen, so erhebt sie sich in ungebührlicher Weise über die Staatsregierung und stellt, in offener Auflehnung gegen diese, das Aufsichtsrecht des Staats in Frage, dessen wirksame Handhabung im eigenen Interesse der Kirche liegt. Denn nur vermöge seines Aufsichtsrechts kann der Staat zum Schutze bestehender, anerkannter Kirchen gegen Beeinträchtigung die freie Bildung neuer Religionsgesellschaften hindern, diese beschränken, ihre Lehren und Einrichtungen prüfen und ihnen nach seinem Ermessen die Duldung versagen, oder Duldung und Anerkennung gewähren.

In der That läßt sich kein natürlicher Rechtsgrund denken, der ihn berechtigte, Bestrebungen zum Zweck der Bildung neuer Religionsgesellschaften zu überwachen, ihnen — zum Schutze einer anerkannten Kirche — freie kirchliche Entwickelung zu versagen, ohne Rücksicht auf ihre Lehren und ihre Einrichtungen sie nicht als gleich berechtigte religiöse Gesellschaften zu dulden, wenn jeder bereits aufgenommenen, anerkannten Kirche jede beliebige Aenderung in ihren Grundsätzen und Einrichtungen zustände. —

Wenn nun in formeller Beziehung, was hier übrigens die Hauptfrage ist, die kirchliche Behörde nie und nimmer berechtigt sein konnte, ein Kreisschreiben, wie das vom 9. August zu erlassen, so wollen wir doch auch den Inhalt dieses Schreibens und die darauf

bezügliche, an den Katholischen Oberkirchenrath gerichtete, erzbischöfliche Erklärung vom 10. August einer kurzen Erörterung unterziehen, wiewohl durch das bisher Mitgetheilte die aufgestellten Behauptungen bereits in das rechte Licht gestellt sein dürften.

Der Herr Erzbischof bestreitet die Thatsache der bisherigen konstanten Uebung der katholischen Landeskirche im Großherzogthum in keiner Weise; er erklärt sie aber für eine falsche Praxis, die den Satzungen der katholischen Gesammtkirche widerspreche. Wäre es nun auch nicht bis zur Evidenz in dem mitgetheilten Erlasse der Katholischen Kirchen-Sektion vom 5. Dec. 1838 nachgewiesen, daß kein der bisherigen Uebung widersprechendes oder sie verdammendes allgemeines Kirchengesetz bestehe, kein Canon eines allgemeinen Concils, keine allgemeinen päpstlichen Breven, Constitutionen u. s. w., sondern daß über die Behandlung der gemischten Ehen nur Rescripte an Provinzialsynoden, Entscheidungen in einzelnen Fällen von sehr verschiedenem Inhalte in früherer Zeit ergangen sind, — wäre dies auch nicht nachgewiesen und ließen sich wirklich alte Satzungen, die den vorliegenden Belehrungen und Weisungen des Erzbischofs entsprechen, auffinden: so ist doch kein Zweifel, daß seit mehreren Menschenaltern diese Satzungen im Großherzogthum nicht mehr in Geltung standen, und in einzelnen Landestheilen niemals recipirt sein konnten. Ebensowenig ist ein Zweifel, daß die von der katholischen Landeskirche angenommene Praxis im Großherzogthum, seitdem es in seinem gegenwärtigen Umfange besteht, wirklich recipirt war und die Grundlage der Staatsgesetzgebung bildete. An sich ist klar, daß die angeblichen Satzungen in allen ehemals ungemischten protestantischen Landestheilen nie recipirt sein konnten, da sich diese Landestheile durch die Reformation, welche der Frage über gemischte Ehen zwischen Protestanten und Katholiken erst ihre Entstehung gab, jeder Jurisdiction der katholischen Kirche entzogen hatten, und nach Bestimmungen des westphälischen Friedens-Instruments davon befreit blieben. Man darf daher billig fragen, ob die Großherzogliche Regierung sich jemals dazu verstanden hätte, diese Landestheile durch die Aufnahme in die neugebildete erzbischöfliche Diöcese der Jurisdiction der katholischen Kirche zu unterwerfen, wenn in Bezug auf die wichtige Frage der gemischten Ehen die Forderung gestellt worden wäre, die einige Jahre später wirklich gestellt wurde. —

Jedenfalls konnten die fraglichen alten Satzungen, deren Existenz

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

als allgemeines Kirchengesetz in keiner Weise sich nachweisen läßt, in den Ländern, aus welchen die oberrheinische Kirchenprovinz gebildet wurde, und insbesondere im Großherzogthum, damals nicht zu den *canones nunc vigentes* gerechnet werden. Da ihr Inhalt im Widerspruche mit dem Grundsatze der gleichen Berechtigung der beiden recipirten Kirchen steht, sich auf das Verhältniß der römischen Katholiken zu Häretikern und Akatholischen bezieht, in Deutschland aber es keine Akatholiken und Häretiker, sondern nur römische Katholiken und evangelische Protestanten gibt, und diese eben so wenig akatholisch und häretisch genannt werden dürfen, als jenen das Prädikat: „evangelisch" bestritten werden kann, und beide auf gleiche Weise sich aller Zeichen der Geringschätzung enthalten sollen, so wurden jene Satzungen in Ländern, wo beide Kirchen nebeneinander zu den herrschenden gehörten oder öffentliche Religionsübung hatten, selbst unter der Regierung katholischer Fürsten als rechtlich unzulässig gehalten und nicht beachtet.

Es geht dies insbesondere aus dem churpfälzischen Religions-Edict * vom Jahre 1705 hervor, wornach den Protestanten bei Eingehung gemischter Ehen „freie *Pacta*" über die Kinder-Erziehung zugesichert und die Copulation (Einsegnung, nicht blos passive Assistenz) dem Pfarrer des Bräutigams geboten war; daher durfte der katholische Pfarrer selbst dann, wenn ein katholischer Bräutigam die Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion zugestanden hatte, die Copulation nicht verweigern. — Es ist also gar kein Zweifel, daß durch das erzbischöfliche Verfahren das Aufsichtsrecht des Staates, aus welchem das landesherrliche Placet abfließt, in seinem Wesen angegriffen wird, und daß die Behauptung, daß man für das Großherzogthum nichts Neues verfügt habe, gänzlich grundlos ist, auch eigenen Zugeständnissen und dem Anerkenntnisse, das in den früheren Gesuchen des Erzbischöflichen Ordinariats um landesherrliche Genehmigung liegt, geradezu widerspricht.

Aus den Erklärungen und dem Benehmen des Herrn Erzbischofs geht hervor, daß er dem Oberhaupte der Kirche unbedingten Gehorsam schuldig zu sein und dessen Anordnungen, ohne das landesherrliche Placet abzuwarten, schlechthin vollziehen zu müssen glaubt, und der Staat nur die Aufgabe habe, „ihn gewähren zu lassen." — Er erklärt, daß er eine Nachgiebigkeit von seiner Seite als Sünde betrachte, und daß die Kirche, wenn sie mit dem Staate über die vorliegende

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Frage unterhandeln wollte, ihn in einen Kreis ziehen werde, in welchem er in der ihm von Gott gegebenen Stellung sich nicht bewegen dürfe. Die Curatgeistlichkeit weist der Herr Erzbischof aber an, wenn ihr wegen des von der Kirche angeordneten Verfahrens von irgend einer Seite Hindernisse oder Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt würden, zu erklären, daß er alle Verantwortlichkeit auf sich genommen, und stellt sich hierdurch in Wahrheit auf ganz gleiche Linie mit der Staatsgewalt oder vielmehr über sie. —

Die Geltendmachung der Lehre, daß in ein so inniges Verhältniß, wie die eheliche Gemeinschaft ist, mit einem Protestanten zu treten, für einen Katholiken eine Sünde sei, die nur durch das Versprechen, alle zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, gesühnt werden könne, erscheint als schlechthin unvereinbarlich mit dem friedlichen Zusammenleben beider Confessionen, sie führt in natürlicher Ideenverbindung zu noch weit bedenklicheren Consequenzen und in der scharfen Trennung und Abschließung beider Religionsparteien nothwendig zu wechselseitigen Antipathien, aus der sich mannigfaltige Gefahren für die socialen öffentlichen Zustände entwickeln dürften.

Die Versicherung des Herrn Erzbischofs am Schlusse seines Circulars, daß er seine protestantischen Brüder wie sich selbst liebe und sein Leben für sie opfern würde, vermochte nach keiner Seite und selbst nicht in der Mitte der katholischen Bevölkerung den peinlichen und beunruhigenden Eindruck zu tilgen, den seine Erklärungen selbst hervorbrachten.

Er glaubt, daß die von ihm ertheilten Vorschriften den Protestanten nicht beeinträchtigen, weil er keinen Anspruch auf den Segen der katholischen Kirche habe. Dies ist ganz richtig, aber er hat Anspruch darauf, nicht, wo er mit der katholischen Kirche in Berührung kommt, mit Geringschätzung behandelt zu werden; eine Geringschätzung liegt aber allerdings auch für ihn darin, wenn man den katholischen Theil, der sich mit ihm verbinden will, deßhalb, weil die zu hoffenden Kinder, oder auch nur die des einen oder andern Geschlechts, in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, als unwürdig des Segens erklärt. —

In dem aufgestellten Grundsatz liegt aber auch ein offener Angriff auf die protestantische Kirche, da derselbe, wenn auch nicht, wie wir gerne glauben wollen, darauf berechnet, doch in natürlicher Folge

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

dazu geeignet ist, durch einen psychologischen Zwang, welcher dem katholischen Ehetheile gegenüber angewendet wird, der katholischen Kirche ein Uebergewicht gegen die protestantische zu verschaffen und einen Abmagerungprozeß gegen sie einzuleiten. Jener Zwang wirkt aber mittelbar auch auf den protestantischen Theil, weil er in die Alternative gestellt wird, entweder einer Verbindung, wozu ihn die edelsten Gefühle geneigt machen, zu entsagen, oder sich nachgiebig zu zeigen.

Die beabsichtigte Neuerung ist zugleich ein offener Angriff auf die Rechte der katholischen, wie der protestantischen Staatsbürger, über die Kinder-Erziehung nach freier Willkühr Verträge zu schließen. Sie untergräbt diese Freiheit nicht nur direkt durch den ausgedachten psychologischen Zwang, sondern auch mittelbar, indem sie die Fortdauer der Staatsverordnung, welche die freie Befugniß, über die religiöse Erziehung der Kinder Verträge abzuschließen, zugibt, rechtlich unmöglich macht. Zum Schutze der protestantischen Kirche gegen die natürlichen Folgen der Bedrohung der katholischen Brautleute, welche nicht auf der Erziehung aller zu hoffenden Kinder in der katholischen Religion bestehen, mit Entziehung kirchlicher Wohlthaten würde nämlich ohne Zweifel die Aufhebung jener Staatsverordnung als rechtlich geboten erscheinen.

Wenn der Herr Erzbischof auf die Zustände in andern Ländern hinweist, so ignorirt er, daß dort der bestehende Zustand das Gutheißen der Regierungen erhalten hat, und übersieht die wesentliche Verschiedenheit, die in Beziehung auf die vorliegende Frage in den dabei in Betrachtung kommenden Verhältnissen zwischen jenen Ländern und dem Großherzogthum besteht. — Wären diese Verhältnisse auch ganz gleich, so würde der Umstand, daß in einem andern Lande das placitum regium zu einer der seinigen gleichen Verordnung gegeben wurde, ihn in keiner Weise berechtigen, wenn Se. Königl. Hoheit der Großherzog die landesherrliche Genehmigung nicht ertheilt, das landesherrliche Aufsichtsrecht gänzlich zu mißachten und ohne Weiteres Verordnungen zu erlassen, die mit bestehenden Landesgesetzen im geraden Widerspruch sind.

Allein es besteht eine wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse und zwar nicht nur in einer, sondern in mehrfachen Beziehungen. In keinem andern Lande befinden sich die katholischen und protestantischen Bevölkerungen in gleicher Weise gemischt und bestehen ver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

hältnißmäßig so zahlreiche Familienverbindungen zwischen den Einwohnern beider Confessionen, als im Großherzogthum. Wo, wie z. B. in den österreichischen deutschen Staaten, kaum so viele tausend Protestanten, als Millionen Katholiken leben, mag es als ein Gebot einer wohlverstandenen Politik erscheinen, auf die Erhaltung einer ungemischten Bevölkerung hinzuwirken. Selbst im Großherzogthum hielt man früher in ungemischten Orten auf die Erhaltung des ungemischten Zustandes, was durch die Vorschrift erzielt werden sollte, daß die bürgerliche Niederlassung nur solchen andern Confessionsverwandten in der Regel bewilligt wurde, welche ihre Kinder in der Ortsreligion erziehen lassen wollten. Andere Rücksichten, als in Ländern, wo beide Kirchen mit ganz gleicher Berechtigung neben einander stehen, treten auch da ein, wo die katholische herrschend, und die protestantische ohne öffentliche Religionsübung nur geduldet ist.

Bei der Hinweisung auf andere Staaten ist sodann auch die ganze geschichtliche Entwickelung der kirchlichen Zustände und ihres Zusammenhanges mit den Staatsgesetzen zu beachten, welche über die Ehen Bestimmungen geben. Nicht nur wegen gänzlicher Verschiedenheit dieser geschichtlichen Entwickelung, die fast in jedem Lande eine andere war, und verschiedenartige Rechtszustände begründete, ist die Hinweisung auf andere Länder unzulässig, sondern auch aus dem weiteren Grunde, weil eine Frage, die hier im Zusammenhange des Ganzen unerheblich erscheinen, dort eine hohe Bedeutung gewinnen kann.

Bestimmen z. B. lediglich die Gesetze mit Ausschluß der Verträge die Religions-Eigenschaft der Kinder, oder wird keine gemischte Ehe ohne Rücksicht auf die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen über die Kindererziehung eingesegnet, werden alle gemischten Ehen in gleicher Weise behandelt: so fällt wenigstens eines der wesentlichen Bedenken weg, welche im Hinblick auf unsere Gesetzgebung gegen die ergangene erzbischöfliche Verordnung sich erheben. Indem aber diese Verordnung dem Pfarrer aufgibt, einen vor der kompetenten Behörde abgeschlossenen Vertrag von den Brautleuten zu verlangen, und dieses Verlangen mit der Androhung der Entziehung einer kirchlichen Wohlthat oder kirchlichen Gnadenmittels zu unterstützen, so greift sie in auffallender Weise selbst in das Gebiet der weltlichen Gesetzgebung des Staats ein. Es darf dieß um so mehr auffallen, als die Staatsregierung der Kirche

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

nicht den geringsten Anlaß zu der getroffenen Maßregel gegeben, sich nicht den geringsten Einfluß erlaubt hat, um die aus gemischten Ehen zu erwartenden Kinder der evangelisch-protestantischen Kirche zuzuführen, und die einzige Neuerung, welche in Bezug auf gemischte Ehen in den Staatsverordnungen seit einer langen Reihe von Jahren eintrat, eine im Jahre 1826 ergangene Verordnung ist, welche den Brautleuten die freie Bestimmung über die confessionelle Kindererziehung gewährte.

Diese im Interesse der Humanität gegebene landesherrliche Verordnung würde voraussichtlich in Folge der beabsichtigten kirchlichen Neuerung — da der Versuch einer Einwirkung auf die Willensbestimmung der Brautleute von der einen Seite zu ähnlichen Versuchen von der andern Seite her anreizen wird — für Zwecke einer eigenen Gattung von wetteifernder Seelenkaperei in höchst bedauerlicher Weise mißbraucht werden. — —

* Anhang.

Die Chur-Pfälzische Religions-Declaration vom 21. Novemb. 1705 setzt in §. 3. Folgendes fest:

„In matrimoniis mixtis, stehet denen Eltern frei, ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen, wie es die Ehegerichtsordnungsmäßige Ehe-Pacta, oder ihre stante matrimonio beschehene authentische Abrede mit sich bringet; wo aber weder Ehe-Pacta noch dergleichen Abrede, soviel diesen Punkt angehet, befindlich, da folgen die Kinder dem capiti Familiae, jedoch bleibt den Kindern, wie obgedacht, die vollkommene Gewissensfreiheit, wann sie ad annos discretionis kommen, auch dem letztlebenden Vatter oder Mutter bevor, die Kinder, nach Belieben, in ihrer Religion zu erziehen.

Wann von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religionskirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel wohnhaft, ordentlich verrichtet, Dimissoriales gefordert, jedoch unbedinglich und unverweigerlich, auch unentgeldlich gegeben werden, und soll in Puncto der Copulation die Braut dem Bräutigam folgen, sonsten aber die katholische Geistlichkeit und Pastores keine evangelische Religions-

Verwandte, und vice versa die evangelischen Prediger keine römisch-katholische, ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Predigern zusammengeben." —

---

§. 22.

Verfahren der Regierung.

Von solchen Motiven mag die Regierung geleitet worden sein, als sie die Maßregeln ergriff, die zur Erhaltung der landesherrlichen Gerechtsame und zur Handhabung der Landesgesetze kirchlicher Eigenmacht gegenüber nothwendig erschienen. Es galt hier bei einem Gegenstande zarter Natur die oft geforderte, aber selten geübte Maxime politischer Weisheit zu beachten, daß auch in Anwendung der Rechte dort, wo jene durch die Pflicht geboten wird, vor Allem Mäßigung zu wahren sei. — Wenn der Regierung hierüber von einer Seite her Vorwürfe gemacht werden wollten, so hat der Erfolg ihrer Handlungsweise den unzeitigen Tadel hinlänglich zurückgewiesen. —

Die Großherzogliche Regierung hat in gerechter Würdigung der Umstände die objektive That von der subjektiven Willensmeinung wohl unterschieden, und brauchte daher keine andere — ihr zu Gebot stehende — Mittel aufzubieten, als die zur Wahrung des Hoheitsrechtes nothwendig erforderlich waren. So wurde das Ziel erreicht, und zwar ohne die mißlichen Folgen, welche derartige Conflicte gerne herbeiführen und anderwärts herbeigeführt haben. —

Wenn ferner die Regierung hierbei mit vollkommenster Offenheit verfuhr, und mit ihren Maßregeln kein Hehl hatte, so hätte gerade dies offene Benehmen die volle Anerkennung von der andern Seite um so eher finden sollen, als die Regierung dadurch an Tag legte, daß ihr Vertrauen auf die loyale Gesinnung des Herrn Erzbischofs trotz der bedauerlichen Beirrung keinen Augenblick wankend geworden war.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Der Direktor der Oberrheinkreis-Regierung, Geheimer Rath v. Marschall, hatte Mitte November den Auftrag erhalten, den Herrn Erzbischof mit den bereits festgestellten Maßregeln der Regierung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Dies mündliche Benehmen mit dem Herrn Erzbischof und einigen Mitgliedern des Domkapitels konnte voraussichtlich zunächst keine andere Folge haben, als daß die Regierung die volle Gewißheit erhielt, daß die bisherigen folgenreichen Schritte ohne Berathung und Billigung des Domkapitels gethan wurden.

Indeß gab die Unterredung dem Herrn Erzbischof Veranlassung zu einem zweiten Rechtfertigungsschreiben, welches er unterm 19. November an das Großherzogliche Ministerium des Innern richtete.

---

§. 23.

Zweites Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. August.)

An ein

Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern.

Ein Hochpreisl. Großherzogl. Ministerium des Innern hat gefälligst durch den Herrn Geheime-Rath und Regierungsdirektor Frhrn. v. Marschall mir die Abschrift eines Erlasses an den Großh. Katholischen und Großherzogl. Evangelischen Oberkirchenrath, so wie an die Großherzogl. Kreisregierungen in Betreff meiner Anordnungen über Einsegnung gemischter Ehen mitgetheilt. In diesem hohen Erlasse werde ich beschuldigt, darin gefehlt zu haben, daß, wie der erzbischöfliche Ordinariatserlaß vom 3. Jänner l. J., so auch mein Rundschreiben vom 9. August l. J. ohne Placetum an die Geistlichen ergangen sei. Dagegen erlaube ich mir, Einem ꝛc. ꝛc. Folgendes zu bemerken.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Ich sah mich in meinem Gewissen verpflichtet, in Betreff der gemischten Ehen die allgemeinen Vorschriften der Kirche, deren Diener ich bin, meinen Geistlichen einzuschärfen. Von jeher billigte ich die eingeschlichene unkirchliche Praxis nicht, wie Einem ꝛc. ꝛc. wohl bekannt sein wird. Ich wußte, daß alle früheren Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. Den 22. Juni 1838 machte das erzbischöfliche Ordinariat seine Anträge, und motivirte sie. Es bekam am 5. Dez. 1838 eine abschlägige Antwort. Am 19. März 1839 erschien Se. Excellenz Herr Staatsrath und Präsident Nebenius selbst in Freiburg, und erklärte meinem hochsel. Vorgänger, daß die Regierung auf die kirchliche Praxis sich nicht einlasse. Am 15. Oktober 1841 machte mein hochsel. Vorgänger den Antrag, die von Sr. Heiligkeit dem Papste an die Erz- und Bischöfe Oesterreichs ergangene Vorschrift über Behandlung gemischter Ehen, welcher das Placet von Sr. Kaiserlichen Majestät dem Kaiser von Oesterreich gegeben wurde, Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen, um gleichfalls für die Freiburger Diöcese das placetum zu erhalten. Diese unterthänigste Vorstellung und Bitte ging am 18. Oktober 1841 ab, und blieb unbeantwortet.

Nachdem ich nun mein oberhirtliches Amt angetreten, forderte mich der der Kirche schuldige Gehorsam auf, die Sache, über die so lange Unterhandlungen ohne Resultat gepflogen wurden, zu ordnen, und ich fand den leichtesten und am wenigsten auffallenden Weg darin, von den Seelsorgern in den einzelnen Fällen die Berichterstattung zu verlangen, um ihnen die Weisung zu geben.

Für diese bloße Aufforderung zu einer Berichterstattung hielt ich das Placet für gar nicht nöthig, weil durch die Verhinderung einer bloßen Berichterstattung jede Communication zwischen der gesetzlichen Oberbehörde und den Untergebenen aufgehoben wäre. Ein ꝛc. ꝛc. annullirte jenen Erlaß, und forderte somit meine Geistlichen zum Ungehorsam gegen mich auf, was meinem Herzen, das gewiß voll der treuen Anhänglichkeit an Se. Königliche Hoheit und seine hohe Staatsregierung ist, sehr wehe thun mußte. Es mußte dadurch meine Autorität in den Augen meiner Untergebenen herabgewürdiget werden. Ich fand nun kein anderes Mittel, um meinem Gewissen Genüge zu leisten, als offen die kirchlichen Vorschriften, keine „Neuerungen", wie Ein ꝛc. ꝛc. sie nennt, meinen Geistlichen im Generale vom 9. August ins Gedächtniß zurückzurufen, im festen Vertrauen, daß die hohe Staats-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

regierung die Kirche in ihrer Verfassung und garantirten Religionsfreiheit wird gewähren lassen, im Vertrauen, daß geachtet werden die Worte in der päpstlichen Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam“: „Archiepiscopus in sua Dioecesi, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit,“ im Vertrauen, daß die hohe badische Staatsregierung in Betreff der gemischten Ehen den Katholiken gewähren wird, was ihnen in andern protestantischen Ländern, z. B. im Königreich Preußen, bereits gewährt worden ist.

Ich durfte um so mehr auf diese höchste Entschließung Eines ꝛc. ꝛc. rechnen, da die bestehenden Landesgesetze mit den kirchlichen Vorschriften im Einklang stehen, indem ja nach dem Religionsedict vom Jahr 1803 Ziffer III. der Pfarrer nur dann die Einsegnung zu geben hat, wenn der Ehetheil es verlangt, der katholische Ehetheil sie aber nie gegen den Willen der Kirche verlangen kann und darf.

Die Freiheit der Brautleute ist nicht im mindesten beschränkt. Sie mögen es machen, wie sie wollen, nur mögen sie dann der Kirche die Freiheit lassen, zu segnen, oder nicht.

Ueber die Einsegnung konnte ich mich auf keine weitern Vorschläge und Unterhandlungen einlassen, weil der Segen rein kirchlich ist, und vom Oberhaupt der Kirche bereits die Vorschriften zu deutlich gegeben sind. Die frühern Verhandlungen bezogen sich auch nicht über die Art und Weise der Trauung, sondern es waren nur Vorstellungen und Bitten, der Republikation der kirchlichen Vorschriften das Placet zu geben.

Mein tiefstes Bedauern muß ich nur darüber aussprechen, daß Ein ꝛc. ꝛc. meine Geistlichen neuerdings zum Ungehorsam gegen mich, ihren Erzbischof, auffordern will. Ich bleibe ein gehorsamer und getreuer Unterthan meines Durchlauchtigsten Großherzogs und seiner hohen Regierung. Aber in kirchlichen Sachen habe ich der Kirche, und die Priester mir zu gehorchen. Und darauf muß ich bestehen. Wer ermißt die Folgen für Staat und Kirche, wenn der Geist des Gehorsams auf solche Weise erschüttert würde, namentlich in einer Zeit, in der der Geist der Ungebundenheit so sehr überhand genommen? Wer steht dafür, daß, wenn der kirchlichen Autorität der Gehorsam aufgekündigt ist, auch der weltlichen derselbe nicht

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

entzogen wird? Ich thue mein Möglichstes, um alle meine Diöcesanen in der Liebe und Treue gegen die hohe Regierung zu erhalten! Kirche und Staat müssen zusammenwirken, um die gesetzliche Ordnung zu befestigen.

Wenn Ein ꝛc. ꝛc. sich entschließen sollte, den entworfenen höchsten Erlaß ergehen zu lassen, so bin ich veranlaßt, Se. Heiligkeit den Papst, mein Oberhaupt, von den Hemmnissen, die meinem oberhirtlichen Wirken entgegen gestellt werden, zu benachrichtigen. Meine Seelsorger bleiben zum kanonischen Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften verpflichtet, und ich trage auch das feste Vertrauen in mir, daß sie in diesem Punkt wohl unterscheiden werden, was dem Staat, was der Kirche zu geben ist.

Allein ich fasse auch das Vertrauen zu Einem ꝛc. ꝛc., daß Hochdasselbe die Ueberzeugung gewinnt, ich habe die Staatsgesetze nicht verletzen wollen, und daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchem ich diese meine unterthänigste und ehrerbietigste Vorstellung gefälligst vorzulegen bitte, nimmer den kirchlichen Vorschriften das Placet in seiner Huld versagen wird, auf daß der Friede zwischen Staat und Kirche zum Wohl des Vaterlandes hergestellt werde.

Freiburg, den 19. November 1838.

† Hermann.

---

§. 24.

Einmischung des Bischofs von Straßburg.

Um diese Zeit erschien der Bischof Raeß von Straßburg in Karlsruhe, wo er bei seinen Besuchen die dort gewohnte freundliche Aufnahme fand. Seine Gespräche ließen keinen Zweifel über die Absicht seines Besuches. Ob der Prälat aus eigenem Antriebe oder auf wessen Veranlassung er nach Karlsruhe gekommen, wissen wir

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

nicht. Nur das ist gewiß, daß die Regierung hierzu keinerlei Anlaß gegeben haben kann, da sie die Einmischung eines fremden Prälaten in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums weder wünschen noch dulden könnte.

Die Unterredungen mit dem Herrn Bischofe behielten daher, wie ihm auch unverholen erklärt wurde, lediglich den Charakter einer Privatbesprechung, und die Unterstellung von „Unterhandlungen" oder gar von einer „Mediation" von Seiten dieses Prälaten kann daher nur mißverständlich unterlaufen sein.

Auch hatte man von Seiten der Regierung bereits die entschiedene Erklärung gegeben, daß vor Allem durch Zurücknahme des einseitig und unbefugt erlassenen Kreisschreibens vom 9. August der frühere gesetzliche Zustand herzustellen und so die Regierung der unangenehmen Nothwendigkeit zu entheben sei, dies selbst zu thun, ehe in irgend weitere Verhandlungen hinsichtlich der Trauung gemischter Ehen eingegangen werden könne.

Von Karlsruhe wandte sich der Herr Bischof, wie es scheint, unmittelbar nach Freiburg. Wenigstens scheint dies aus einem Schreiben des Herrn Erzbischofs hervorzugehen, das derselbe unterm 24. Nov. an das Großherzogl. Ministerium des Innern richtete, und dessen Inhalt durch das eben Bemerkte zum Theil seine Berichtigung erhält. —

---

§. 25.

Drittes Schreiben des Erzbischofs Hermann von Vicari.

(Bezüglich auf das Kreisschreiben vom 9. Aug.)

An ein

Hochpreisliches Ministerium des Innern.

Den 20. November erhielt ich den Besuch des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Straßburg, der in der Absicht, mir das Resul-

tat der mit mehreren Herren Staatsräthen gepflogenen Unterhandlungen in Betreff der gemischten Ehen mitzutheilen, hieher gekommen.

Als ich dem hochwürdigsten Herrn Bischof den durch Geheime-Rath v. Marschall mir mitgetheilten, in Bälde auszugebenden Erlaß, in welchem meine Verordnung über Einsegnung gemischter Ehen als nichtig erklärt, und den Geistlichen im Falle des Gehorsams Strafe angedroht wird, zur Kenntniß brachte, so war er nicht wenig erstaunt, daß, während mit ihm über friedliche Beilegung der Angelegenheit unterhandelt wurde, mir zu gleicher Zeit in anderer, resp. entgegengesetzter Weise Eröffnungen gemacht worden; oder, im Falle Herr v. Marschall vor seiner Ankunft in Karlsruhe mit jenem Erlaß abgereist wäre, man ihm in Karlsruhe von der Zusendung des Erlasses an mich Nichts gesagt; — oder, daß man nicht gleich nach dem Beginn der Unterredung mich von der Geneigtheit, friedlich zu unterhandeln, benachrichtigt.

Daraus, daß Solches nicht geschehen, kann geschlossen werden, daß man nicht gesonnen war, den Unterhandlungen Folge zu geben.

Der hochwürdigste Herr Bischof von Straßburg hat sofort der Vorlage der besprochenen Friedensvorschläge auch keine weitern Folgen gegeben, und ist, für den Augenblick wenigstens, von der Unterhandlung und Mediation zurückgetreten, was ich um so mehr bedauern muß, da ich gehofft hatte, es werde durch Vermittelung des hochwürdigsten Herrn Bischofs die Angelegenheit endlich zum Frieden geführt werden.

Ich muß demnach bei der gegenwärtigen Lage der Dinge erklären, daß ich meiner Eingabe vom 19. Nov. weiter nichts Neues beizufügen habe.

Nur erlaube ich mir, Folgendes zu wiederholen: Ich erkläre vor Gott und der Welt: daß ich niemals die Souveränitätsrechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs antasten, noch die Staatsgesetze übertreten wollte.

Ich erkläre ferner: daß die Aufforderung an meine Geistlichkeit zum kirchlichen Eidesbruch das Princip der Widerspenstigkeit und der Revolution aufstellt, wovor Gott unser Vaterland bewahren wolle.

Endlich erkläre ich: daß ich nicht einzusehen vermag, wie die

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Großherzogliche Staatsregierung dem Vollzug der — durch die Bullen Sr. Heiligkeit und durch drei Instruktionen der Cardinalstaatssekretäre genau bestimmten und mit diesen übereinstimmenden — Vorschrift über das Verfahren bei gemischten Ehen, die schon im Jahr 1841 vorgelegt wurde, Hindernisse in den Weg legen wollte, da doch sowohl katholische als protestantische Regierungen in Deutschland ihren Vollzug nicht zu hindern suchen, und dadurch den religiösen Frieden hergestellt oder befestigt haben.

Aus dem neuesten, mir von Herrn Geheime-Rath v. Marschall vorläufig mitgetheilten Ministerialerlaß schließe ich, eine hohe Staatsregierung erwarte, ich werde in einer rein-kirchlichen, den Segen bei einem Sacramente der katholischen Kirche betreffenden Sache das landesherrliche Placet nachsuchen.

Ich stelle, wie vor 4 Jahren schon geschehen ist, die demüthigste und dringendste Bitte: das Großherzogliche hohe Ministerium wolle Unserem Durchlauchtigsten Regenten diesen Gegenstand unterbreiten, und veranlassen, daß dem Vollzug meiner Vorschrift über die gemischten Ehen, welche mit den Bullen und Instruktionen des katholischen Kirchenoberhauptes und den Vorschriften des katholischen Episkopates in Einheit steht, und ja ohnehin jeden Seelsorger im Gewissen verpflichtet, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, sondern daß Se. Königliche Hoheit unser Durchlauchtigster Großherzog allergnädigst die Kirche möge darin frei gewähren lassen.

Freiburg, den 24. November 1845.

† Hermann.

---

§. 26.

Einschreiten der Regierung.

Daß das erzbischöfliche Rundschreiben vom 9. August eine Neuerung enthalte, die ohne landesherrliche Genehmigung in keinem

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

geordneten Staate rechtliche Wirksamkeit erlangen könnte, kann überall ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden, und wurde selbst kirchlicher Seits zugestanden. Warum dennoch das genannte Kreisschreiben nicht zurückgenommen werden wollte, läßt sich eher vermuthen, als entscheiden. —

Wie dem aber auch sei, die Regierung wollte ihrer Seits nichts Weiteres, als durch Cassation des ungesetzlichen Aktes auf der Aufrechthaltung des bisherigen gesetzlichen Zustandes beharren, und gegen Solche, welche thatsächlich störende Eingriffe gegen denselben sich erlauben, die bestehenden Gesetze in Anwendung bringen.

Dies geschah durch nachfolgende Ministerialverfügung vom 21. November:

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 21. Nov. 1845.

Dem Katholischen Oberkirchenrath wird unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 3. Juni d. J., Nr. 6258, zu erkennen gegeben:

Wir durften erwarten, daß dem Rundschreiben des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar d. J., welches die Curatgeistlichkeit anwies, für ihr Verhalten, wenn Brautleute eine gemischte Ehe eingehen wollen, bei der erzbischöflichen Behörde Weisung einzuholen, statt sofort das gesetzliche Verfahren zu beobachten, keine weitere Folge gegeben werde, nachdem wir diese ohne landesherrliches Gutheißen erlassene allgemeine kirchliche Verordnung für unwirksam erklärt, auch der Katholische Oberkirchenrath die auf den bestehenden Landesgesetzen beruhenden Gründe unseres Beschlusses dem erzbischöflichen Ordinariat mitgetheilt und demselben seine Bereitwilligkeit, über zulässige Modifikationen des bisherigen Verfahrens in Unterhandlungen zu treten, zu erkennen gegeben hatte.

Mit Bedauern haben wir aber aus dem uns vorgelegten Erlasse des Herrn Erzbischofs an die erzbischöflichen Dekanate vom 9. und aus dessen Schreiben an den Katholischen Oberkirchenrath vom 10. August d. J. ersehen, wie derselbe vielmehr die disciplinären Vorschriften ꝛc., welche das erzbischöfliche Ordinariat in dem früheren

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Rundschreiben vom 3. Januar d. J. nicht ausgedrückt, aber in seinen einzelnen Entscheidungen über die anbefohlenen Anfragen zur Anwendung zu bringen beabsichtigt und in einzelnen vorgekommenen Fällen auch wirklich geltend zu machen gesucht hatte, ohne Weiteres in einer allgemeinen Weisung sämmtlichen Curatgeistlichen der katholischen Landeskirche zur Nachachtung mitgetheilt hat.

Mußten wir das Circular vom 3. Januar d. J., da es das landesherrliche Placet nicht erhalten hatte, für unwirksam erklären, so müssen wir uns um so mehr verpflichtet fühlen, das Aufsichtsrecht des Staats über die Landeskirche in Beziehung auf die von dem Herrn Erzbischof erlassene allgemeine Verfügung vom 9. August d. J. mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten.

Indem wir hiernach unsere Entscheidung vom 3. Juni d. J., Nr. 6258, wiederholt bestätigen, erklären wir zugleich das einseitig, ohne Zustimmung der Staatsbehörde, vielmehr ohnerachtet der ausdrücklichen Verweigerung des landesherrlichen Placets für die beabsichtigte Neuerung erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofs vom 9. August l. J. als nicht ergangen, unwirksam und nichtig.

In der beabsichtigten Neuerung würden wir den Geist der liebevollen Duldsamkeit, der seit lange her im Großherzogthum herrschend geworden, schmerzlich vermissen und einen Akt zu beklagen haben, der nicht blos mit der gesetzlichen Freiheit der Brautleute verschiedener Confession, über die confessionelle Erziehung der zu hoffenden Kinder Verträge zu schließen, unvereinbarlich wäre; sondern auch einen rechtswidrigen, moralischen Zwang gegen den katholischen Theil der Brautleute enthielte, um mit Verletzung der Rechtsgleichheit alle Kinder, die ja zugleich auch Kinder des evangelischen Theiles sind, für die katholische Kirche allein zu gewinnen, — der endlich aber hierdurch das einträchtige Zusammenleben der Angehörigen der beiden christlichen Kirchen, die Ruhe zahlreicher Familien und den Frieden bedrohen würde.

Wir hegen zu der Curatgeistlichkeit der katholischen Landeskirche das Vertrauen, daß sie fernerhin wie bisher den bestehenden Landesgesetzen, welche der längst in Geltung stehenden und durch jene Gesetze förmlich recipirten Uebung der Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen entsprechen, gewissenhaft nachkommen werde.

Auch in die evangelisch-protestantische Geistlichkeit setzen wir das Vertrauen, daß sie sich wie bisher jedes Versuches enthalte, die Frei-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

heit der Brautleute verschiedener Confession, über die Erziehung der zu hoffenden Kinder in der einen oder der andern der beiden christlichen Bekenntnisse Verträge zu schließen, durch ungebührliche Einmischung oder zudringliche Zusprache oder in irgend einer Weise zu beeinträchtigen. Gleichwohl finden wir uns bewogen, zur nachdrücklichen Sicherung des Vollzugs der bestehenden Landesgesetze und zur wirksamen Verhinderung von Neuerungen in dem Verfahren der Geistlichen in Beziehung auf die gemischten Ehen Folgendes anzuordnen:

Die zur Trauung von Brautleuten verschiedener Confession zuständigen Pfarrer haben sich bei den Erörterungen und Verhandlungen, die sie als Seelsorger und Beamte des bürgerlichen Standes vorzunehmen haben, lediglich nach der bestehenden Landesgesetzgebung und den darin recipirten kirchlichen Vorschriften und Uebungen zu benehmen.

Die Geistlichen haben sich demnach jedes unerlaubten Einflusses auf die Bestimmung der Verlobten oder eines Theiles derselben über die confessionelle Eigenschaft ihrer zu erwartenden Kinder zu enthalten, und insbesondere wird ihnen untersagt, an Brautleute verschiedener Confession das Verlangen eines Vertrags über die Erziehung der zu hoffenden Kinder zu stellen, und durch die Nachfrage nach solchen Verträgen, zu deren Vollzug die Kirche in diesen Fällen ohnehin die Unterstützung der administrativen Staatsbehörden nicht erwarten könnte, die ihnen obliegenden Verrichtungen zu verzögern, oder gar von der confessionellen Kinder-Erziehung die Vornahme oder die Art der Trauung selbst abhängig zu machen.

Sollte ein Geistlicher, was wir jedoch im Vertrauen auf den Rechtssinn der Geistlichkeit des Landes nicht unterstellen, diesen Vorschriften gleichwohl zuwiderhandeln, so wäre zu beklagen, daß nach den gesetzlichen und disciplinären Bestimmungen * (Reg.-Bl. 1809, Nr. 52, pag. 448, Ziff. 4, und pag. 478, Ziff. 22, Buchstabe C.) gegen ihn verfahren werden müßte.

Hiervon hat der Katholische Oberkirchenrath sämmtliche katholische Dekanate zur weiteren Eröffnung an die Curatgeistlichen und Nachachtung in Kenntniß zu setzen. Zugleich wird derselbe beauftragt, dem erzbischöflichen Ordinariate die an die Curatgeistlichkeit ergehende Ministerialverordnung mitzutheilen und in seiner Communication mit dem Ordinariat das Schreiben des Herrn Erzbischofs vom 10. Aug l. J.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

hiernach in geeigneter Weise zu beantworten und anzudeuten, wie man erwarten dürfe, daß sich die Kirchenbehörde jeder weiteren Aufforderung der Curatgeistlichen zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes enthalte und wenn sie durch irgend eine Verfügung des Ministeriums des Innern sich für beschwert erachten sollte, sie sich im Wege gesetzlicher Ordnung an das Großherzogliche Höchstpreisliche Staatsministerium zu wenden habe.

Nebenius.

* Anhang.

Die hierher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Regierungsblatt von 1809, Nr. 52. S. 448: „Den Kreisdirektorien sind alle im Kreis befindlichen weltlichen und geistlichen Bezirksdiener unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet. Sie verpflichten die Bezirksdiener, sorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer Diensteautionen, treffen unter Rücksprache mit den geeigneten Stellen die provisorische Vorkehr wegen Versehung unbesorgter weltlicher und geistlicher Dienste, ertheilen den Dienern im Kreis Urlaub bis auf vier Wochen, beschließen über die Gesuche der Subalterndiener aller Bezirksstellen und der Schulmeister um Heiraths-Erlaubniß, visitiren nach Gutfinden die Dienste der Bezirks- und Lokaldiener, veranstalten nach Befinden summarische Untersuchungen und erkennen bei Dienstnachlässigkeiten oder Unordnungen die gesetzliche Strafe ohne Beschränkung, arbiträre Strafen aber bis zu 25 Rthlr. Geldbuße gegen dieselben. Sie sind befugt ꝛc. sie können gegen katholische Geistliche bis zur Temporaliensperre schreiten."

Nr. 22. l. c. S. 448: „Die Bestrafung der bei diesem Ministerium (Generaldirektorium) angestellten und der ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener wegen Dienstnachlässigkeit oder Unordnungen, welche in dessen Geschäftskreis einschlagen, so weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirektorien und der Departements überschreiten, sich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntnissen eignen."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 27.

Erlaß des Katholischen Oberkirchenraths.

(Bezüglich auf die Ministerialverfügung vom 21. Nov.)

Die Ministerialverfügung vom 21. November, wodurch der bedauerliche Conflict vorerst eine den Gesetzen und Interessen des Landes entsprechende Erledigung erhielt, wurde von dem Katholischen Oberkirchenrathe durch die landesherrlichen Dekanate der Curatgeistlichkeit des Landes zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Mittheilung an die kirchliche Behörde wurde nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange an das erzbischöfliche Ordinariat gerichtet, und ist folgende:

Großherzoglicher Katholischer Oberkirchenrath.

Nr. 29,133. Carlsruhe, am 25. Novbr. 1845.

Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. d. M. Nr. 13,020. Verordnung in gemischten Ehen betr.

Beschluß.

An hochwürdiges erzbischöfliches Ordinariat zu erlassen:

Indem wir rubrizirte Ministerialverordnung Wohldemselben zur Kenntnißnahme mittheilen, beehren wir uns in Erwiederung des an uns gerichteten verehrlichen erzbischöflichen Schreibens vom 10. August l. J., womit der hochwürdigste Herr Erzbischof uns von seiner unterm 9. August d. J. an die Curatgeistlichkeit des Landes ergangenen Weisung hinsichtlich ihres Verhaltens bei gemischten Ehen in Kenntniß gesetzt und zugleich diese Weise zu rechtfertigen gesucht hat, Folgendes anzufügen:

Wir können nach unserer Stellung, die wir treu und redlich dem Staate dienen und mit Liebe unserer Kirche ergeben sind, nur mit tiefem Bedauern auf die Trübung eines guten Einverständnisses zwischen dem Staat und der kirchlichen Behörde hinblicken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Nur das vermag uns zu ermuntern, und läßt uns eine den Interessen des Staates und der Kirche in gleicher Weise entsprechende Ausgleichung hoffen, daß jene beklagenswerthe Erscheinung mehr mißverständlich erzeugt, als absichtlich hervorgerufen worden. Durch Aufhellung dieser Mißverständnisse eine Verständigung anzubahnen, halten wir für unsere heilige Aufgabe, der wir mit jener Offenheit zu entsprechen suchen wollen, die überall das Gefühl der Wahrheit begleitet und die hier allein zum Ziele führen kann. Eine bestimmte und klare Feststellung des Streitpunktes ist bei allen Differenzen das erste Erforderniß, wenn eine Verständigung resp. befriedigende Lösung gegenseitig redlich gewollt und offen erstrebt werden soll.

Wir können nun nicht bergen, daß wir in diesem erwähnten verehrlichen Schreiben vor Allem diese bestimmte Angabe vermissen, indem nicht der Grund, sondern nur die Folge des Streites besprochen, jener stillschweigend übergangen und nur die Rechtfertigung dieser versucht wird.

Wir erlauben uns daher, um den Gesichtspunkt, der hier lediglich im Auge zu behalten ist, anzudeuten, in Kürze das Historische des Gegenstandes zu berühren.

Bis auf das bekannte Cölner Ereigniß ist es im Großherzogthum weder der katholischen Curatgeistlichkeit noch den kirchlichen Behörden je eingefallen, von dem aus der Landesgesetzgebung und dem Grundsatze der Rechtsgleichheit hervorgegangenen ebenmäßigen Verfahren bei Einsegnung der gemischten Ehen abzugehen, resp. die kirchliche Mitwirkung zu solchen Ehen von einem Reverse wegen der katholischen Kindererziehung abhängig zu machen. So wenig hielt man die Trauung solcher Ehen katholischer Seits für eine Beschwerung der Gewissen, daß man vielmehr die katholische Einsegnung nach vorhergegangener einseitigen Trauung durch den protestantischen Geistlichen als eine, wenn nicht nothwendige, doch heilsame Ergänzung der letztern verlangte.

Erst im Jahre 1838 nach den Cölner Vorfällen fand sich das erzbischöfliche Ordinariat veranlaßt, an die Großherzogliche Staatsregierung das Ansinnen zu stellen, die bisherige Disciplin hinsichtlich gemischter Ehen abzuändern und in solchen Fällen, in denen eine Garantie für die katholische Kindererziehung nicht gegeben würde, die sogenannte assistentia passiva einzuführen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Nachdem von Seiten des Staats die Gründe und Beschwerden gegen solche Abänderung auseinander gesetzt worden waren, schien man auch kirchlicher Seits sich beruhigen zu wollen, da seitdem vom hochwürdigen Ordinariat keine weitern Schritte in dieser Sache geschahen. Nur im Jahr 1841 wurde vom erzbischöflichen Ordinariat eine Abschrift des wesentlichen Inhaltes der von dem päpstlichen Staatssekretär, Cardinal Lambruschini, in Betreff der gemischten Ehen an die Erzbischöfe der deutsch-österreichischen Staaten erlassenen Belehrung vom 22. Mai 1841 mit der Bitte vorgelegt, dieser Belehrung zum Zwecke der Kundmachung im Großherzogthum das oberlandesherrliche Placet zu ertheilen, was voraussichtlich schon deßwegen nicht geschehen konnte, weil diese Belehrung für die österreichisch-deutschen Länder, nicht aber für die großherzoglichen Lande bestimmt war, und von Seite des erzbischöflichen Ordinariats nicht nachgewiesen wurde, daß diese Belehrung die für die Bedürfnisse und Zustände der katholischen Unterthanen der deutsch-österreichischen Staaten — in dem österreichisch-ungarischen Staate ist dieselbe Belehrung als den dortigen Zuständen unangemessen nicht publicirt worden — gegeben war, auch für das Großherzogthum Baden, wo die Verhältnisse wesentlich anders sind, passend sei.

Auf jeden Fall war von Seite des Staates schon früher gegen jeden einseitigen Schritt der Kirchenbehörde in dieser Angelegenheit ausdrücklich Verwahrung eingelegt worden, indem durch diesseitigen Erlaß vom 16. Nov. 1838 Nr. 20,416 an erzbischöfliches Ordinariat erklärt worden war:

„Man hege jeden Falls das Vertrauen, daß dasselbe mit Bezug auf die desfallsigen Bestimmungen unserer Landesgesetzgebung ohne vorhergehende Kommunikation mit der Staatsregierung keinerlei Verfügungen und Belehrungen herausgeben werde, die den bisherigen Verhältnissen und dem gesetzlichen Zustande nicht angemessen wären."

Unter solchen Verhältnissen, nachdem seit 1838 alle Verhandlungen geruht hatten und man nach allem Vorhergehenden voraussetzen durfte, die kirchliche Behörde werde, wenn sie je eine Abänderung der bestehenden und recipirten Praxis wünsche, auf ordnungsmäßigem Wege diese herbeizuführen bestrebt sein, erschien unerwartet das Generale vom 3. Januar d. J. ohne alles Benehmen und Gutheißen der Staatsgewalt und mit dem offen ausgesprochenen Zwecke, für die Zukunft jede kirchliche Einsegnung gemischter Ehen im Groß-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

herzogthum zu verhindern, sobald nicht vertragsmäßig die katholische Kinder-Erziehung voraus festgesetzt worden sei.

Auch hat die kirchliche Behörde die Staatsregierung nicht in Ungewißheit gelassen, in welchem Sinne und in welcher Weise sie das gedachte Generale zu vollziehen gedenke, indem abschriftlich eine Verfügung des hochwürdigen Ordinariats an den katholischen Pfarrer in Pf. mitgetheilt wurde, wodurch dieser in einem speziellen Falle angewiesen wird, der katholischen Braut unter Anderm zu Gemüthe zu führen, daß es gewissenlos und sündhaft sei, eine Ehe einzugehen, in welcher die Kinder in einer andern als ihrer Religion, welche sie doch als Katholikin für die allein wahre halten müsse, erzogen werden.

Wenn aber solche Vorstellungen fruchtlos bleiben sollten, so habe der Pfarrer zwar die Ehe zu verkünden und den Verkündschein auszustellen, jedoch einer etwaigen Trauung nur als testis qualificatus mit Auslassung alles kirchlichen Ritus zu assistiren.

Nach den durch solche Anwendung offenbarten Zweckabsichten konnte es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß das gedachte Generale des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Jan. d. J. sowohl formell, weil ohne vorausgehende Kenntnißnahme und Gutheißung der Staatsbehörde ergangen, als auch materiell, weil dadurch die bestehende, von der Staats- und Kirchenbehörde rezipirte Disziplin in Ehesachen wesentlich abgeändert werden wollte, ungesetzlich war, und daß dadurch die kirchliche Behörde nicht nur ihre Befugniß überschritten, sondern überhaupt, um einmal vorgesetzte Zwecke zu erreichen, einen Weg betreten hat, der in einem gesetzlich organischen Staatsleben unmöglich geduldet werden kann.

Die Großherzogliche Regierung mußte daher, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, durch Verfügung vom 3. Juni d. J. Nr. 6258 das gedachte Circulare pflichtgemäß für unwirksam erklären und hätte damit erwarten dürfen, daß kirchlicher Seits entweder die Unterhandlungen über den streitigen Gegenstand von Neuem aufgenommen oder aber auf ordnungsmäßigem Wege der Rekurs an das Großherzogliche höchstpreisliche Staatsministerium ergriffen worden wäre.

Keines von Beiden geschah; vielmehr wurde abermals mit Umgehung der Staatsbehörde durch ein an die Dekanate gerichtetes Rundschreiben vom 9. Aug. d. J. die katholische Geistlichkeit geradezu angewiesen, die kirchliche Trauung überall zu verweigern, wo die

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

katholische Kinder-Erziehung nicht durch Vertrag garantirt sei, und dabei jene zugleich offen aufgefordert, der durch das gesetzliche Organ der Staatsgewalt ergangenen Verordnung keine Rücksicht zu tragen.

Durch solchen Schritt wurde das Hoheitsrecht des Staates über die kirchlichen Gesellschaften innerhalb seines Gebietes faktisch in Frage gezogen, und damit führt die Geschichte dieser Differenz auf denjenigen Punkt, um den es sich eigentlich handelt.

Es drängt sich nämlich bei dem ganzen Verlaufe dieses Streites zuerst und überall die Frage auf: Kann eine kirchliche Behörde im Großherzogthum befugt sein, allgemeine Verordnungen an die Landesgeistlichkeit zu erlassen ohne Wissen und Gutheißung von Seiten des Staates? Insbesonders kann sie Verfügungen erlassen, welche bestehende, tief in das soziale Leben eingreifende Disziplinen abändern und dieß zwar nicht nur ohne vorhergehendes Benehmen mit der Staatsbehörde, sondern auch gegen die ausdrückliche Verwahrung der Staatsgewalt?

Beides muß unbedingt verneint werden, auf welchem Standpunkt man auch sonst stehe, so lange nur die allgemeine Verbindlichkeit der Staatseinrichtungen und der bestehenden Staatsgesetze für alle Glieder und Unterthanen des Staates, wie hoch und nieder sie auch gestellt sein mögen, anerkannt wird.

Dieß verlangt das naturgemäße Verhältniß des Staates zu den kirchlichen Gemeinschaften, die in allen zivilisirten Staaten geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, insbesondere die positive Gesetzgebung des Großherzogthums wie die höchste landesherrliche Verordnung vom 30. Jan. 1830, §. 4. 5. 16., und namentlich das erste Constitutions-Edict, welches ausdrücklich bestimmt, daß die kirchliche Behörde in Ehesachen keine andern Grundsätze aufstellen dürfe, die von jenen abweichen, welche sie vorhin öffentlich im Staate bekannt und geübt hatte, ohne regentenamtliches Gutheißen.

Wohl soll die Staatsgewalt die Kirche nicht meistern, sondern ihr möglichst freie Bewegung gestatten; aber sie darf nimmermehr dulden, daß die Kirchenbehörde sich für berechtigt glaube, gleichsam an ihre Stelle zu treten und Handlungen vorzunehmen, die nur als Ausfluß einer souveränen Berechtigung statthaft sind.

Hier einzuschreiten, und das wichtigste Hoheitsrecht des Staates unverkümmert aufrecht zu erhalten, ist die Staatsgewalt nicht nur berechtigt, sondern weit mehr auf's heiligste verpflichtet, nach einer

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

innern Nothwendigkeit, welche in der naturgemäßen Stellung des Staates zu jedem Andern, das sein Gebiet umschließt, begründet ist.

Die Großherzogliche Regierung hat dies in rubrizirter Verordnung in mildester und schonendster Weise gethan; sie mischt sich nicht in ein ihr fremdes Gebiet, sondern hält nur dasjenige aufrecht, was gesetzlich und kirchlich besteht, was mit Gutheißen der Staatsregierung und der Kirchenbehörden zur Zufriedenheit und zum Frommen des Landes bisher bestanden hat, und das einseitig abzuändern und Anderes an dessen Stelle zu setzen, die Kirchenbehörde nicht berechtigt ist, noch je berechtigt sein kann.

Wir hegen in die Loyalität und Gerechtigkeit der kirchlichen Behörde das Vertrauen, sie werde bei unbefangener Erwägung der Dinge diese Mäßigung der Großherzoglichen Regierung gerne anerkennen, und darin aber auch zugleich den Wink erblicken, um ihrerseits in gleicher Mäßigung die Bahn zu betreten, auf der eine gegenseitige Verständigung allein möglich und erzielt werden kann. Der Streit ist wieder eine res integra geworden; möge die Weisheit und Mäßigung, welche die kirchliche Behörde sonst immer und namentlich in schwierigen Zeitumständen auszuzeichnen pflegt, auch hier den rechten Faden wieder aufnehmen lassen, der allein aus dem Dunkel dieser Wirren zu einem heilsamen, lichten Ziele führt. Wir haben diesen Weg schon in unserm Erlaß vom 6. Juni d. J., Nr. 12,811, anzudeuten die Ehre gehabt, auf den wir uns überhaupt zu beziehen erlauben.

Schließlich sind wir beauftragt, hochwürdigem Erzbischöflichem Ordinariate zu eröffnen, daß man erwarten dürfe, es werde die Kirchenbehörde jeder weitern Aufforderung der Curatgeistlichkeit zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Landes sich enthalten, und wenn sie durch irgend eine Verfügung des Ministeriums des Innern sich für beschwert erachten sollte, sie sich im Wege gesetzlicher Ordnung an das Großherzogliche höchstpreisliche Staatsministerium wenden werde.

Siegel.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§. 28.

Erklärung des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

(Auf die Ministerialverordnung vom 21. November.)

Die Antwort des Herrn Erzbischofs auf die Mittheilung der Regierung war folgende:

An einen

Großherzogl. Hochpreisl. Katholischen Oberkirchenrath.

Erlaß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. l. J. 13020 betr.

Ich bescheinige hiermit den Empfang des beliebten Erlasses des Großherzogl. Hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. l. J. Nr. 13020.

Nach dem Vorgegangenen kann von einer weitern Unterhandlung zwischen dem Großherzogl. Hochpreisl. Ministerium und mir in der betreffenden Sache keine Rede mehr sein.

Ich lege diese Sache der Entscheidung des heiligen Stuhles vor.

Freiburg, den 3. December 1845.

† Hermann von Vicari,
Erzbischof von Freiburg.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 29.

Erwiederung des Großherzogl. Ministeriums des Innern.

(Auf die erzbischöflichen Schreiben vom 19. und 24. Nov.)

Ministerium des Innern.

Nr. 13525—26. Carlsruhe, den 5. Dec. 1845.

Dem Herrn Erzbischof Excellenz haben wir auf die beiden Schreiben vom 19. und 24. Nov. d. J. zu erwiedern die Ehre:

Von dem ersten Augenblick an, da gegen die seit mehreren Menschenaltern hergebrachten, auf die gemischten Ehen bezüglichen Uebungen der katholischen Landeskirche und die bestehenden Landesgesetze, welche sich darauf stützen, von kirchlicher Seite Anstände erhoben wurden, hat die Staatsregierung nicht nur den Grundsatz festgehalten, daß ohne ausdrückliches Staatsgutheißen hierin keine Aenderungen getroffen werden dürfen, sondern sie hat auch die schon im Jahre 1838 beabsichtigten Neuerungen entschieden als unzuläßig erklärt, und nichts ist seither geschehen, was im entferntesten darauf hätte schließen lassen können, daß in den Ansichten der Staatsbehörden irgend eine Aenderung eingetreten sei. Die Kirchenbehörde konnte hierüber nicht in Zweifel schweben.

Nur in dieser Unterstellung vermochten wir uns zu erklären, daß die kirchliche Behörde im Januar d. J. statt in der Weise, wie es später in dem Circular vom 9. August geschah, ihre beabsichtigten Vorschriften ihrem materiellen Inhalte nach in einer allgemeinen Verordnung aufzunehmen und dafür das placet regium wiederholt zu verlangen, eine andere Form wählte und mit Umgehung der Staatsregierung das Circular vom 3. Januar erließ.

Da nach allem Vorangegangenen nicht zu erwarten war, daß die Staatsregierung den von der Kirchenbehörde beabsichtigten Vorschriften über das in Bezug auf die gemischten Ehen von der Curatgeistlichkeit zu beobachtende Verfahren ihr Gutheißen ertheilen werde, so wollte man, wie es schien, einen andern Weg versuchen, um dasselbe Ziel zu erreichen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Jene Vorschriften sollten in den einzelnen Fällen in Anwendung kommen, daher in der Form einzelner gleichförmiger Entscheidungen der That nach die Geltung allgemein verbindlicher Normen erhalten.

Abgesehen von dem anfänglich nicht ausgesprochenen Zwecke des Circulars vom 3. Januar, lag aber in demselben schon deßhalb eine Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes, weil es eine allgemeine Verfügung enthielt, welche die Curatgeistlichkeit verpflichtete, statt die ihnen als Seelsorgern und als Beamten des bürgerlichen Standes obliegenden Verrichtungen ohne Weiteres wie bisher vorzunehmen, zuvörderst Anzeige zu erstatten und die Weisungen der Kirchenbehörde abzuwarten. Hierdurch konnten und mußten jedenfalls für die Betheiligten, die eine unaufgehaltene Vollziehung der Gesetze zu erwarten berechtigt waren, mehr oder minder bedeutende und nach Umständen sehr nachtheilige Verzögerungen entstehen.

Gleichwohl sind wir gegen die Verfügung der Kirchenbehörde vom 3. Januar, so lange Zweck und Absicht derselben nicht ganz unzweifelhaft ermittelt waren, und mehr nur eine bloße Formfrage vorzuliegen schien, die man des Friedens wegen zur Seite liegen lassen konnte, nicht eingeschritten. Dieß geschah erst, nachdem Anzeigen, Anfragen der Behörden, Beschwerden katholischer Unterthanen über die vom Ordinariat erlassenen speciellen Weisungen eingekommen waren, welche Zweck und Absicht des erlassenen Circulars außer Zweifel stellten und es klar machten, daß es sich um Vorschriften handelte, die in offenbarem Widerspruch mit den bestehenden, rezipirten kirchlichen Uebungen und den Landesgesetzen standen.

Wir mußten, um der uns obliegenden Pflicht, die Gesetze des Landes zu handhaben, worüber wir uns in Unterhandlungen nicht einlassen konnten und durften, gebührend zu genügen, die ergangene kirchliche Verfügung für unwirksam erklären.

Das sofort unterm 9. August erlassene Rundschreiben des Herrn Erzbischofs konnte nach diesen Vorgängen um so weniger auf der Unterstellung einer stillschweigenden Billigung beruhen, als uns dasselbe gar nicht vorgelegt worden war. Da der Herr Erzbischof in dem an den Oberkirchenrath erlassenen Schreiben erklärt hatte, daß Hochderselbe eine Nachgiebigkeit von seiner Seite als Sünde betrachte, daß der Staat nur die Aufgabe habe, ihn gewähren zu lassen, und daß die Kirche, wenn sie über die vorliegende Frage mit dem

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Staate unterhandeln wollte, ihn in einen Kreis ziehen würde, in dem er sich gar nicht bewegen dürfe, so mußten wir in jenem Schreiben lediglich eine entschieden verneinende Antwort auf die Zuschrift des Katholischen Oberkirchenrathes an das erzbischöfliche Ordinariat vom 6. Juni d. J. erblicken.

Eine anderwärts stillschweigend oder ausdrücklich erfolgte Zustimmung der Staatsregierung zu einer kirchlichen Verordnung kann aber für das Großherzogthum nicht verbindlich sein, und die kirchliche Behörde des Großherzogthums in keiner Weise berechtigen, das landesherrliche Placet nicht nachzusuchen.

Auch kann aus einem anderwärts erfolgten Staatsgutheißen in keiner Weise für die Großherzogliche Regierung eine Verbindlichkeit, dasselbe ebenfalls zu ertheilen, oder wenn dieß sie nicht that, ein Vorwurf abgeleitet werden, zumal da bei der vorliegenden Frage die besondern Verhältnisse der einzelnen Länder und ihrer mehr oder weniger gemischten Bevölkerungen, die im Laufe der Zeit unter ihnen herrschend gewordenen wechselseitigen Gesinnungen, die bestehende Gesetzgebung, der ganze Zusammenhang der kirchlichen Uebungen mit den Landesgesetzen und die ganze geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Zustände in Betrachtung kommen und dort ganz angemessen, zweckmäßig und räthlich sein kann, was hier unzulässig erscheint.

Uebrigens bleiben wir weit entfernt, wegen dieses Conflictes über eine einzelne Frage den Frieden des Staates mit der katholischen Landeskirche bedroht zu sehen.

Mit der gleichen Festigkeit und Gewissenhaftigkeit, womit wir die Rechte des Staates, dieser Kirche gegenüber, in diesem zu unserm lebhaften Bedauern eingetretenen Conflicte, wie überhaupt aufrecht zu halten uns verpflichtet fühlen, werden wir fortfahren, die Rechte derselben zu achten und nach allen Seiten hin zu schützen und, so viel an uns liegt, ihre Interessen zu fördern.

Uns dünkt, daß man nur vermöge einer Umkehrung des wahren Sachverhältnisses unsere uns abgedrungenen Weisungen als eine Aufforderung der Geistlichkeit zum Ungehorsam bezeichnen kann. Wir verlangen Gehorsam für längst bestehende Staatsgesetze; wir verlangen die Beobachtung einer überall geltenden, in unserer Gesetzgebung klar ausgesprochenen, staatsrechtlichen Bestimmung, wornach die Kirche längst in Geltung stehende, von den Staatsgesetzen rezipirte Grundsätze, Normen und Uebungen nicht ohne Staatsgutheißen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

abändern darf; verlangen die Beobachtung dieses Grundsatzes in einem Falle, in dem sich Kirche und Staat, das kirchliche und bürgerliche Leben am nächsten berühren und ein einseitiges Vorschreiten am wenigsten geduldet werden kann. Wir glaubten aber mit vollem Rechte die beabsichtigten Vorschriften als eine Neuerung bezeichnen zu dürfen, da sich kein früheres, allgemeines Kirchengesetz hierüber, noch weniger die förmliche Aufnahme eines solchen im Großherzogthum oder dessen einzelnen Bestandtheilen nachweisen läßt, sie jedenfalls, wenn sie auch in einer längst verflossenen Zeit gegolten hätten, nicht mehr als canones vigentes betrachtet werden könnten, indem die bisherige, von den Kirchenbehörden längst eingeführte, Praxis nicht nur seit dem Bestehen des Großherzogthums bis zur neuesten Zeit in verjährter, von den katholischen Kirchenbehörden unbestrittener, wie von den Staatsbehörden anerkannter Geltung stand, sondern auch schon früher in den einzelnen Landestheilen förmlich rezipirt war, wie namentlich im Wesentlichen durch ausdrückliches Staatsgesetz von 1705 in den ehemaligen churpfälzischen Landestheilen von der damaligen katholischen Regierung.

Wenn gleichwohl aus unserer Aufforderung zu schuldiger Beobachtung der Staatsgesetze sich von selbst ergibt, daß die Weisungen des Herrn Erzbischofs nicht vollzogen werden sollen, so liegt der Grund hievon lediglich in einer Handlung der Kirchenbehörde, welche die Vorschriften eines Staatsgrundsatzes unbeachtet ließ.

Darnach wären wir im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Aufrechthaltung der Gesetze verpflichtet, die Curatgeistlichkeit in der Alternative, in die sie sich gestellt fände, wenn die kirchliche Behörde nachtheilige Folgen an den Gehorsam gegen die Staatsgesetze zu knüpfen versuchen wollte, so viel an uns liegt, zu schützen.

Wenn der Herr Erzbischof in Beziehung auf unser Verfahren auf die Prinzipien der Widerspenstigkeit und der Revolution hinweist, so wollen wir gerne glauben, daß diese Andeutung auf den besten Absichten beruht, so wenig wir uns auch zu erklären vermögen, wie eine Veranlassung hiezu gefunden werden konnte.

Wir sind der Meinung, daß aus dem Gehorsam gegen die Gesetze des Staates weder jemals Revolutionen hervorgegangen sind, noch irgend eine Gefahr für die öffentliche Ordnung entspringen kann. —

Auch ist ja kein Zweifel, daß, wenn der eingetretene Conflict

unter dem von dem Herrn Erzbischof hier bezeichneten Gesichtspunkte betrachtet werden will, es nicht die Staatsregierung ist, welche das Bestehende in Frage stellt, und dem verjährten Herkommen die gebührende Achtung versagt, sondern vielmehr die Kirchenbehörde, welche den Kampf gegen das Bestehende begonnen, und, um zu dem Ziele der von ihr begonnenen Bewegung zu gelangen, das Beispiel der Mißachtung der Staatsgesetze durch die Umgehung des landesherrlichen Placets gegeben hat. — —

Diese Verletzung des landesherrlichen Aufsichtsrechts verlangte unbedingt das Einschreiten der Regierung. Hierüber kann die Staatsregierung in keine Art von Unterhandlungen treten. Sie achtet die Autonomie der katholischen Kirche; sie hält sich nicht für berechtigt, sie im Besitze anerkannter Rechte und in der Handhabung anerkannter kirchlicher Vorschriften und Grundsätze zu stören, und gewährt ihr hierin vielmehr gebührenden Schutz; sie erkennt auch die natürliche Verpflichtung an, Alles, was die Kirche zur Abänderung des Bestehenden oder zur Einführung neuer Normen zu verordnen für gut findet, zu genehmigen, insofern sie von solchen neuen Verordnungen nicht aus guten Gründen nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben besorgen muß. Des Rechtes, hierüber zu urtheilen, kann und wird sie sich nicht begeben.

Dem Ministerium ist von Verhandlungen, welche mit dem Herrn Bischof von Straßburg gepflogen worden sein sollen, nichts bekannt, und ohne allen Zweifel waltet hier ein Mißverständniß ob, das durch Unterredungen veranlaßt worden sein mag, welche der Herr Bischof mit einzelnen hiesigen Staatsbeamten hatte, und die nur den Charakter einer Privatunterhaltung haben konnten, indem keinem fremden, von der Regierung selbst nicht berufenen Bischof eine Einmischung in die innern Angelegenheiten des Großherzogthums zusteht, und die Großherzogliche Regierung sie eben so wenig dulden könnte, als man in Frankreich eine solche Einmischung eines deutschen Bischofs dulden würde.

Wenn der Herr Erzbischof, wie uns angedeutet wird, beabsichtigt, sich an das Oberhaupt seiner Kirche zu wenden, so dürfen wir mit Recht voraussetzen, daß Hochderselbe nicht unterlassen werde, Sr. Heiligkeit die Eigenthümlichkeit der kirchlichen und sozialen Zustände

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

des Großherzogthums, welche der Rezeption der beabsichtigten, für dasselbe ganz neuen, disciplinären Vorschriften entgegenstehen, in geeigneter Weise darzustellen.

Wir fühlen wohl die zarte Natur der doppelten Stellung gegenüber dem Souverän des Landes und dem Oberhaupte der katholischen Kirche, glauben aber, daß Se. Excellenz der Herr Erzbischof um so weniger Anstand nehmen dürfte, sein eigenes Recht, das ihm nach uraltem Herkommen gestattet, neue Disciplinarvorschriften abzulehnen, kräftig und nachdrücklich zu vertreten, oder auch nur die Verweigerung des landesherrlichen Placets als ein von ihm unabhängiges Hinderniß der Einführung dieser Vorschriften geltend zu machen, da Hochdieselben der Großherzoglichen Regierung gegenüber in keiner Weise sich in ihrer Person und in ihren persönlichen Interessen bedroht sehen, und die Humanität und Milde unseres erhabenen Regenten Sie vor jedem Verdacht des Einflusses selbstsüchtiger Motive bei der Einlenkung in diesen Weg zur Erhaltung des Friedens schützt.

Wir überlassen uns hiernach der Hoffnung, daß der Herr Erzbischof eingedenk der gewissenhaften Sorgfalt, womit die Großherzogliche Regierung stetshin ihre Verpflichtungen gegen die katholische Kirche erfüllt und ihren Interessen alle thunliche Rücksicht getragen, nicht nur geneigt sein, unsern Wünschen zu entsprechen, sondern ihm auch gelingen werde, dem römischen Hof die Ueberzeugung zu geben, daß die Annahme der beabsichtigten disciplinären Vorschriften nicht möglich wäre, ohne eine wesentliche Grundlage des einträchtigen Zusammenlebens der Angehörigen beider Confessionen zu untergraben, und daß den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums im eigenen, wohlverstandenen Interesse der katholischen Landeskirche Rücksicht zu tragen sei.

Im Uebrigen haben wir die Communicationen mit der kirchlichen Behörde in dem üblichen Geschäftswege dem Katholischen Oberkirchenrathe überlassen.

Nebenius.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 30.

Erfolg der Regierungs-Maßregel.

Das Verfahren der Regierung, um einen Conflict, der immerhin ein Uebel ist und je nach Umständen bedauerliche Verwickelungen in seinen Folgen haben kann, zu beseitigen, hatte allgemeine Befriedigung im Lande bei den Besonnenen beider Confessionen hervorgebracht, und hatte die laute Anerkennung der Mehrheit der Gebildeten gefunden.

Was zur Aufrechthaltung der Staatsgesetze und zum Schutze großer, durch die versuchte Neuerung gefährdeter Interessen durchaus erforderlich schien, war geschehen, und dabei Alles ferne gehalten worden, was billig verletzen konnte.

Die bisher bestehende, den Gesetzen entsprechende Praxis bei gemischten Ehen wird seitdem beobachtet, und es hängt lediglich von der Ansicht und dem Willen der Betheiligten ab, wenn hie und da das Gegentheil versucht werden sollte.

Beispiele, wo das Ansehen der Gesetze faktisch nicht beachtet werden wollte, sind jedoch höchst selten vorgekommen, und können nirgends auf Anklang rechnen. Wenn dies ein erfreuliches Zeichen des vorherrschenden gesetzlichen Sinnes im Lande ist, so muß doch auch anerkannt werden, daß einerseits die Festigkeit der Regierung, womit sie Ungebührlichem entgegentritt, anderseits ihre Mäßigung, lediglich innerhalb ihres Kreises zu handeln, zur Erzielung dieses erfreulichen Resultates vorzugsweise beigetragen haben.

---

§. 31.

Ein spezieller Fall.

Wir wollen in Bezug auf das Bemerkte einen speziellen Fall und seine Entscheidung anführen, weil er geeignet ist, Stimmung

und Zustand des Landes hinsichtlich dieser kirchlichen Streitfrage in ungetrübtem Lichte zu zeigen.

Der Geistliche Rath und Stadtpfarrer W. St. in C., ein verdienter und hochgeachteter Geistlicher des Landes, und ehemaliges Mitglied des Constanzer Ordinariats, berichtete unterm 18. Februar 1846 an die Regierung im Wesentlichen Folgendes:

„Am 13. December v. J. wurde der Bürger und Kaufmann G. B. von R. im Königreich Würtemberg, evangelischer Confession, und die ledige M. K. von hier, katholischer Confession, von meinem Vicar in meinem Namen und Auftrag in der hiesigen Münsterkirche getraut, nachdem die Brautleute die gesetzlichen Erfordernisse beobachtet hatten.

Unterm 23. Januar d. J. wurde ich laut Anlage 1. von dem erzbischöflichen Dekanate C. in Folge Erlasses des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 19. Januar aufgefordert, über dieses Sachverhältniß Bericht zu erstatten.

Dieser Aufforderung habe ich unterm 25. Januar durch den hier abschriftlich beigelegten Bericht, Beilage 2., entsprochen.

Darauf erhielt ich gestern durch das erzbischöfliche Dekanat C. den hier in Abschrift mitfolgenden Erlaß des Herrn Erzbischofs von Freiburg vom 6. d. M., Beil. Nr. 3., worin mir gegen all mein Erwarten gesagt wird, daß ich durch obige Trauung einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß ich die Suspensionsstrafe verdient hätte, und nur meinem hohen Alter und Körperleiden Nachsicht für diesen Fall angewendet werde, mit dem weiteren Bemerken und Androhen, daß ich mich über diese schwere Sünde mit Gott versöhnen solle, und nicht abermal solche schwere Verirrung mir zu Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten.

Da dieser erzbischöfliche Erlaß in geradem Widerspruche mit dem Erlasse Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 21. Nov. v. J. Nr. 13020, die gemischten Ehen betreffend, und daher auch mit dem in Deutschland und insbesondere im Großherzogthum Baden geltenden katholischen Kirchenrechte, wornach keine geistliche Verfügung ohne das placetum regium verkündet werden und in Wirksamkeit treten kann, steht, so sehe ich mich verpflichtet, hievon gehorsamste Anzeige zu machen, und das Ansuchen zu stellen, mich gegen allen Mißbrauch der geistlichen Gewalt zu schützen, sowie überhaupt jene Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, dergleichen Ueber-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

griffen, wodurch die Rechte der katholischen Landesgeistlichkeit und überhaupt Gesetz und Ordnung im Lande gefährdet werden, die unumgänglich nothwendigen Schranken zu setzen.

C., den 18. Febr. 1846.

J. W. St.,
Geistlicher Rath und Münsterpfarrer.

Anlagen.

1) **Das Erzbischöfliche Dekanat C.**

an

Hochwürdiges Münsterpfarramt in C.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit hohem Erlasse vom 19. d. M. verfügt: „Dem Vernehmen nach hat Vicar N. in C. am Sonntag vor Weihnachten v. J. ein gemischtes Brautpaar, N. N., in der Münsterkirche ritu catholico eingesegnet, ohne daß die katholische Kindererziehung garantirt sei.

Wir beauftragen unser Dekanat, den Thatbestand zu ermitteln, und uns darüber der Wahrheit gemäß zu berichten." —

Hochwürdiges Münsterpfarramt wird ersucht, über dieses Sachverhältniß Bericht zu erstatten.

Sch., den 23. Jan. 1846.

Sch., Dekan.

2) **Das Katholische Münsterpfarramt zu C.**

an das

Hochwürdige Dekanat des Landkapitels C. zu Sch.

Zu dem Erlasse vom 23. d. M., die Trauung des N. N. betreffend.

Den 13. Dezember v. J. wurde der Bürger und Kaufmann B., evangelischer Confession, von N. im Königreich Würtemberg gebürtig,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

und die ledige M. K. von hier, in der hiesigen Münsterkirche getraut. Die Trauung verrichtete in meinem, nämlich des Pfarrers, Namen und Auftrag der Vikar.

Man hat sich hierbei nach Maßgabe des hohen Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 21. Nov. v. J., Nr. 13020, die gemischten Ehen betreffend, benommen, und damit in Uebereinstimmung mit der hiesigen, mehr als 50jährigen Praxis gehandelt.

C., den 25. Jan. 1846.

W. St., Münsterpfarrer.

3) An das

Hochwürdige Erzbischöfliche Dekanat C. zu Sch.

Bericht des Erzbischöflichen Dekanats C. in Sch. vom 30. v. M., die Vernehmlassung des Münsterpfarrers in C. vom 25. v. M. u. s. w. betreffend.

Beschluß.

Durch das Hochwürdige Erzbischöfliche Dekanat C. in Sch. ist dem Hochwürdigen Herrn Geistlichen Rath und Münsterpfarrer St. in C. zu eröffnen:

Die von demselben angeführten Gründe für die am 13. Dez. v. J. auf seine Anordnung durch den Vikar vorgenommene Einsegnung Eingangs erwähnter gemischter Ehe, nämlich 1) in Hinsicht des Großherzogl. Ministerialerlasses vom 21. Nov. v. J. Nr. 13020, und 2) in Hinsicht der mehr als 50jährigen gleichen Praxis daselbst, können keine Entschuldigung finden; die erste Hinsicht nicht, weil die Einsegnung offenbar nur eine pur kirchliche und keine Staatssache ist, daher nur die Kirche darin zu urtheilen hat, ob eine Einsegnung ertheilt werden solle, oder nicht?

Nun hat das Oberhaupt der katholischen Kirche die Einsegnung solch gemischter Ehen, aus welchen die erfolgenden Kinder nicht in der katholischen Religion erzogen werden wollen, allgemein verboten und den eingeschlichenen usum als abusum erklärt; und wir haben zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

gehorchen. — Die Beobachtung dieser kirchlichen Anordnung schärfte ich ein durch mein Publikandum vom 9. August v. J. — „Wer die Kirche nicht hört, sei er dir wie ein Heid und öffentlicher Sünder." Math. 18. 17. — „Wer Euch höret, der höret mich, und wer Euch verachtet, der verachtet den, welcher mich gesandt hat." So sagt Christus, wie zu lesen ist bei Luk. 10. 16. Priester, die ihrem vorgesetzten Bischofe nicht gehorchen, machen sich des Eidbruches schuldig; wenn jeder nach seinem Eigendünkel handeln könnte, wäre es bald um das Einheitsprinzip der katholischen Kirche geschehen, und aller Sektirerei Thür und Thor geöffnet.

Der mehr als 50jährige usus kann kein Grund sein, der Kirchenanordnung nicht zu gehorchen, sonst könnten alle Laster auch durch die lange Ausübung entschuldigt werden.

Der Geistliche Rath St. möge daher einsehen, daß er einen solchen schweren Fehler begangen habe, daß er die Suspensionsstrafe verdient hätte; nur seinem hohen Alter und Körperleiden wird Nachsicht für diesen Fall angewendet; und derselbe nur aufmerksam gemacht, daß er sich über diese schwere Sünde mit Gott zu versöhnen suche, und nicht abermal solche schwere Verirrung sich zur Schuld kommen lasse, sonst könnte keine Schonung mehr eintreten. Der hochwürdige Herr Dekan hat noch die dortigen Cooperatoren über diese Sache zu belehren, und ihnen einzuschärfen, daß sie genau nach den Vorschriften der Kirche zu handeln, und Gott mehr als den Menschen zu gehorchen haben.

† Hermann,
Erzbischof von Freiburg.

---

§. 32.

Entscheidung der Regierung.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern erließ unterm 27. März 1846, Nr. 4315—16 in Bezug auf die loyale, der gesetz-

lichen Ordnung entsprechende Handlungsweise des Geistlichen Raths St. folgende Verfügung:

„Das von dem Geistlichen Rathe, Münsterpfarrer St. zu C. in obiger Sache eingehaltene Verfahren ist den Landesgesetzen und der mit Allerhöchster Genehmigung erlassenen diesseitigen Verfügung vom 21. November v. J. Nr. 13020, durch welche das erzbischöfliche Circular vom 3. Januar v. J. für unwirksam und nichtig erklärt worden ist, vollkommen gemäß, und die Staatsregierung kann daher nicht zulassen, daß dieses Circular zur Anwendung gebracht und gegen den Geistlichen Rath, Münsterpfarrer St. wegen seines Verfahrens, durch welches er lediglich den ihm obliegenden Pflichten nachgekommen ist, durch die Kirchenbehörde mit einem Verweise und Androhung der Suspension eingeschritten werde.

Man sieht daher die gegen den Geistlichen Rath St. von dem Herrn Erzbischof erlassene Verfügung vom 6. Februar d. J. als nichtig und wirkungslos an und findet sich veranlaßt, dem Geistlichen Rath St. bemerken zu lassen, daß man ihn in Fällen berührter Art in jeder Weise zu schützen nicht ermangeln werde.

Hiervon ist sowohl dem Geistlichen Rathe, Münsterpfarrer St., als auch dem erzbischöflichen Ordinariate Eröffnung zu machen.

Der Ministerialdirektor,
Rettig."

So wurde ein Fall entschieden, der das Verhältniß der kirchlichen Strafgewalt zum Aufsichtsrechte des Staates tief berührt. Es ist hier der Ort nicht, in eine weitere Erörterung dieser principiellen Frage einzugehen; wir wollen nur bemerken, daß die kirchliche Strafgewalt im Großherzogthum in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem gemeinen, in Deutschland recipirten, canonischen Rechte und den geltenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen durchaus dem Aufsichtsrechte des Staates unterliege. Kirchliche Straferkenntnisse können daher einerseits ohne vorhergehende Kenntnißnahme und beziehungsweise ohne Genehmigung der Staatsgewalt nicht vollzogen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

werden; anderseits steht jedem Verurtheilten der Recurs an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs offen. — (Vergl. Constitutions-Edict von 1807, §. 21, landesherrliche Verordnung vom 1. Jan. 1830, §. 36.

---

§. 33.

Rückblick.

Wir haben offen und ohne Rückhalt alle wesentlichen factischen und rechtlichen Momente der eingetretenen Differenzen angeführt. Wer die Wahrheit und nicht deren Schein will, ist in Stand gesetzt, darnach sachgemäß und gerecht sein Urtheil zu bilden. —

Die Großherzogliche Regierung hat bei diesem ganzen Streite sich lediglich an dem Rechtsboden festgehalten, und hat weder zu viel, noch zu wenig gethan, um materielle oder formelle Verletzungen der Landesgesetze zu vereiteln. Dafür ist ihr der Dank des Landes und die Anerkennung des Auslandes geworden.

Auch hat sich die Regierung durch die eingetretenen Differenzen so wenig behindern lassen, nach ihren bisherigen guten und redlichen Absichten eine wachsame und thätige Fürsorge den wahren Interessen der katholischen Landeskirche zu widmen, daß sie vielmehr allen wirklichen Bedürfnissen derselben, und selbst Wünschen, wenn sie anders nur mit den allgemeinen Landesinteressen vereinbar sind, mit steigender Freigebigkeit entgegenzukommen bestrebt war.

Ueberhaupt hat das gesammte badische Kirchen- und Schulwesen durch die wohlwollende und umsichtige Pflege der Regierung fortwährend wesentliche Verbesserungen erfahren, und sein Zustand ist im Allgemeinen ein so günstiger, wie er früher nie gewesen und wie er dem eines jeden andern Landes mindestens an die Seite treten darf.

Aber ebenso thut die Regierung wohl daran, oder handelt vielmehr in ihrem Rechte und nach ihrer Pflicht, die Landesgesetze zu

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

handhaben, so lange sie bestehen, welche das bisher von der Kirchenbehörde selbst approbirte und geübte Verfahren bei gemischten Ehen sanctioniren.

Ob und in wie weit eine Aenderung hierin zulässig und wünschenswerth sei, kann nicht eigenmächtig erzwungen werden, sondern wird nur auf dem Wege ruhiger Erwägung aller Verhältnisse und Berechtigungen eine befriedigende Lösung finden können.

So lange man aber in einem Staate lebt, ist man nach göttlichem und menschlichem Rechte vor Allem dessen Gesetzen Gehorsam schuldig; denn der Staat ist eine Ordnung Gottes, auf deren Heilighaltung jede andere beruht, weil sie die nothwendige organische Grundlage alles menschlichen Lebens ist. —

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe